



freie berufe  
professions libérales  
libere professioni  
professiuns libras



1990-2010

**20 Jahre SVFB**  
**20 ans USPL**



freie berufe  
professions libérales  
libere professioni  
professiuns libras

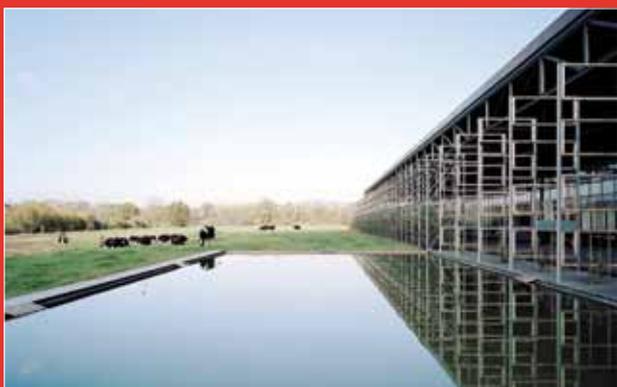


Foto / Photo: Laurence Bonvin, Genf / Genève, © SIA



<b>Einleitung / Introduction</b>	<b>4</b>
<b>Vorstand SVFB / Comité directeur USPL</b>	<b>6</b>
<b>Mitgliedorganisationen / Organisations membres</b>	<b>7</b>
<b>Zur Freiheit berufen</b>	<b>8</b>
Dr. Katja Gentinetta, Avenir Suisse	
<b>L'impératif de libéraliser les professions libérales</b>	<b>12</b>
Pierre Bessard, directeur et membre du conseil de fondation du Liberales Institut, Zurich	
<b>Mitgliedorganisationen / Organisations membres</b>	<b>16</b>
• Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH)	16
Fédération des médecins suisses (FMH)	
• Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)	20
Fédération suisse des avocats (FSA)	
• pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband	23
pharmaSuisse, Société suisse des pharmaciens	
• Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)	26
Ingénieurs-Géomètres Suisses (IGS)	
• Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)	29
Société suisse des ingénieurs et architectes (SIA)	
• Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève)	32
• Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)	35
Association des Banquiers Privés Suisses (ABPS)	
• Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)	38
Société des vétérinaires suisses (SVS)	
• Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)	41
Société suisse d'odonto-stomatologie (SSO)	
• ChiroSuisse - Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG)	43
ChiroSuisse - Association suisse des chiropraticiens (ASC)	
• Schweizerischer Notarenverband (SNV)	46
Fédération suisse des notaires (FSN)	
• Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)	50
Fédération suisse des psychologues (FSP)	
• Schweizerischer Treuhänderverband TREUHAND SUISSE	53
Union Suisse des Fiduciaires FIDUCIAIRE SUISSE	
• Verband Schweizerischer Vermögensverwalter   VSV	56
Association Suisse des Gérants de Fortune   ASG	



Dr. Urs Schwaller  
Ständerat, Präsident

### Der SVFB: Stützpunkt der freien Berufe in Bern

Der Schweizerische Verband freier Berufe (SVFB) wurde am 7. Mai 1990 in Bern aus der Taufe gehoben. Mit der Schaffung dieser neuen Dachorganisation wollten die selbstständigen Freiberufler, die bislang nur im Rahmen einer Konferenz zusammengeschlossen waren, ihre Kooperation verstärken und zugleich ihrer Rolle als Verhandlungspartner gegenüber den eidgenössischen Behörden mehr Gewicht verleihen, um so ihre innen- und aussenpolitischen Forderungen besser anbringen zu können, dies speziell auch infolge des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses.

Der SVFB vertritt heute 15 Standesorganisationen mit rund 85'000 Mitgliedern (siehe Seite 7). Seine Hauptaufgabe ist die Wahrung und Förderung der Interessen der freien Berufe; diese charakterisieren sich durch zugleich hoch qualifizierte und intellektuelle Leistungen und Dienstleistungen, die auf der Grundlage von beruflichem Wissen erbracht werden, welches durch eine umfassende Bildung erlangt wird. Weiteres Wesensmerkmal dieser Berufe: das zum Auftraggeber, Klienten oder Patienten aufgebaute Vertrauensverhältnis, das eine berufliche Vertraulichkeit oder gesetzliche Schweigepflicht rechtfertigt.

Der Tätigkeitsrahmen des SVFB umfasst sämtliche Bereiche der eidgenössischen Politik, die in irgendeiner Weise eine Mehrheit seiner Mitglieder betreffen.

Das bedeutet, die Suche nach dem gemeinsamen Nenner ist massgebend für alle vom SVFB durchgeführten Aktionen. An dieser Stelle sei an drei Kernthemen erinnert, wo die Interventionen des SVFB von Erfolg gekrönt waren: die Beibehaltung des Beitragsatzes von 7,8% für die Freiberufler im Rahmen der 11. AHV-Revision; der Neue Lohnausweis; und der Zugang der freien Berufe zu den Märkten der EU-Mitgliedstaaten. Um seinen Forderungen nachhaltig Gehör zu verschaffen, arbeitet unser Verband direkt mit der Gruppe der freien Berufe der eidgenössischen Räte zusammen und organisiert regelmässig Seminare zu aktuellen Themen.

In den letzten Jahren hat die Zunahme gewisser Sachverhalte – wie die der staatlichen Regulierungen, der Erhöhung von Steuern und Abgaben, der Vermarktung unserer Gesellschaft und der Öffnung der Grenzen – die für die Ausübung zahlreicher freier Berufe massgebenden Rahmenbedingungen nachhaltig geändert. Diese Veränderungen bergen das Risiko einer Nivellierung nach unten bei den erforderlichen Qualifikationen in diesen Berufen und damit einer sinkenden Qualität und Sicherheit der erbrachten Leistungen. Dagegen treten wir an.

Will man vermeiden, dass sich die freien Berufe in Tätigkeiten wandeln, die nur noch dem Namen nach frei sind, so müssen sie sich auf eine starke Dachorganisation verlassen können, die ihre speziellen Interessen auf kohärente und effiziente Art und Weise vertritt. Angesichts dieser neuen Herausforderungen macht nur eine konzertierte Aktion gemeinsam mit seinen Mitgliedorganisationen es dem SVFB möglich, die grundlegenden Fundamente der freien Berufe erfolgreich zu wahren und zu fördern, die da sind Eigenverantwortung, Unabhängigkeit, Qualifikation, Qualität, Sicherheit und persönlicher Charakter der erbrachten Leistungen.

Urs Schwaller  
Präsident

Marco Taddei  
Sekretär

## L'USPL: relais des professions libérales à Berne

L'Union suisse des professions libérales (USPL) a été portée sur les fonts baptismaux à Berne le 7 mai 1990. En créant cette nouvelle association, les indépendants exerçant une profession libérale, qui jusqu'à cette date étaient réunis au sein d'une Conférence, entendaient renforcer leur coopération et leur rôle d'interlocuteurs auprès des autorités fédérales afin de mieux relayer leurs revendications dans les domaines de la politique intérieure et extérieure, suite notamment à l'accélération du processus d'intégration européenne.

L'USPL représente aujourd'hui 15 associations professionnelles comprenant quelque 85'000 membres (voir page 7). Elle a pour mission première de défendre et de promouvoir les intérêts des professions libérales, qui se caractérisent par les prestations intellectuelles de nature à la fois hautement qualifiées et personnelles qu'elles fournissent, ainsi que par des prestations de service fondées sur des connaissances professionnelles acquises grâce à l'accomplissement d'une formation complète. Autre trait distinctif de ces professions: le rapport de confiance établi avec le mandant, le client et le patient et qui justifie la confidentialité professionnelle ou le secret imposé par la loi.

Le champ d'action de l'USPL embrasse tous les domaines de politique fédérale qui concernent de près ou de loin une majorité de ses membres. En un mot, la recherche du dénominateur commun est un préalable à toute action menée par l'USPL. On peut rappeler ici trois thèmes rassembleurs où l'action de l'USPL a été couronnée de succès: le maintien du taux de cotisation des indépendants à 7,8% dans le cadre de la 11<sup>ème</sup> révision de l'AVS, le nouveau certificat de salaire et l'accès des professions libérales aux marchés des pays membres de l'UE. Afin de mieux faire entendre ses revendications, notre Union collabore étroitement avec le Groupe des professions libérales des Chambres fédérales et organise régulièrement des séminaires sur des thèmes d'actualité.



**Marco Taddei**  
Secrétaire général

Ces dernières années, l'accélération de certaines tendances lourdes, telles la réglementation étatique, l'augmentation des taxes et redevances, la marchandisation de notre société et l'ouverture des frontières, ont transformé en profondeur les conditions-cadre définissant l'exercice de nombreuses professions libérales. Ces bouleversements risquent de conduire à un nivellement vers le bas des qualifications exigées dans ces professions et, par ricochet, à une baisse de la qualité et de la sécurité des prestations fournies. Evolution contre laquelle nous nous battons.

Si l'on veut éviter que les professions libérales ne se muent en professions qui de libérales ne portent que leur nom, elles doivent pouvoir compter sur une association faïtière défendant de manière cohérente et efficace leurs intérêts spécifiques. Face à ces nouveaux défis, seule une action concertée avec ses associations membres permettra à l'USPL de défendre et de promouvoir avec succès les fondements identitaires des professions libérales, que sont la responsabilité, l'indépendance, la qualification, la qualité, la sécurité et le caractère personnel des prestations fournies.

**Urs Schwaller**  
Président

**Marco Taddei**  
Secrétaire

## Präsident / Président

**Dr. Urs Schwaller**  
Ständerat  
Rossackerstrasse 4, Postfach 99  
1712 Tafers  
T 026 322 09 81, F 026 322 09 82  
urs.schwaller@parl.ch

## Vizepräsident / Vice-président

**Dr. Ignazio Cassis**  
Conseiller national  
Fédération des médecins suisses (FMH)  
Via dei Lucchini 14  
6926 Montagnola  
T 091 980 01 30, F 091 980 01 31  
ignazio.cassis@parl.ch

## Mitglieder / Membres

**Hans-Georg Bächtold**  
Schweizerischer Ingenieur- und  
Architekten-Verein (SIA)  
Selnaustrasse 16, Postfach  
8027 Zürich  
T 044 283 15 15, F 044 283 15 16  
hans-georg.baechtold@sia.ch

**Ivo Bühler**  
pharmaSuisse  
Stationsstrasse 12, Postfach  
3097 Bern-Liebefeld  
T 031 978 58 58, F 031 978 58 59  
ivo.buehler@pharmasuisse.org

**Christian Chervet**  
Dr. en chiropratique  
ChiroSuisse  
Rue Louis-Favre 4  
2000 Neuchâtel  
T 032 725 20 00, F 032 725 20 02  
christian.chervet@chirosuisse.ch

**Edouard Cuendet**  
Association des Banquiers  
Privés Suisses (ABPS)  
Rue Bovy-Lysberg 8, case postale 5639  
1211 Genève 11  
T 022 807 08 04, F 022 320 12 89  
cuendet@swissprivatebankers.ch

**Jürg Hagmann**  
TREUHAND I SUISSE  
Hagmann Treuhand AG  
Nordring 10a, Postfach  
3000 Bern 25  
T 031 336 69 69, F 031 336 69 66  
juerg.hagmann@hagmanntreuhand.ch

**René Rall**  
Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)  
Marktgasse 4, Postfach 8321  
3001 Bern  
T 031 313 06 06, F 031 313 06 16  
info@swisslawyers.com

**Sandro F. Stadler**  
Stadler - Cattaneo  
Fédération suisse des notaires (FSN)  
Corso S. Gottardo 3, case postale 1342  
6830 Chiasso  
T 091 682 86 82, F 091 682 84 40  
stadlercattaneo@bluewin.ch

**Sabine von der Weid**  
Fédération des Entreprises  
Romandes Genève (FER Genève)  
Rue de St-Jean 98, case postale 5278  
1211 Genève  
T 022 715 32 41, F 022 715 32 13  
svw@fer-ge.ch

Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH)  
Fédération des médecins suisses (FMH)



Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)  
Fédération suisse des avocats (FSA)



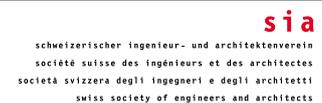
pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband  
pharmaSuisse, Société suisse des pharmaciens



Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)  
Ingénieurs-Géomètres Suisses (IGS)



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)  
Société suisse des ingénieurs et architectes (SIA)



Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève)



Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)  
Association des Banquiers Privés Suisses (ABPS)



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)  
Société des vétérinaires suisses (SVS)



Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)  
Société suisse d'odonto-stomatologie (SSO)



Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG)  
Association suisse des chiropraticiens (ASC)



Schweizerischer Notarenverband (SNV)  
Fédération suisse des notaires (FSN)



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)  
Fédération suisse des psychologues (FSP)



Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)  
Association suisse des psychothérapeutes (ASP)



Schweizerischer Treuhänderverband TREUHAND|SUISSE  
Union Suisse des Fiduciaires FIDUCIAIRE|SUISSE



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG



«Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,  
der täglich sie erobern muss!»

Goethe, *Faust II*, 1832

## Zur Freiheit berufen

Dr. Katja Gentinetta, *Avenir Suisse*

Freie Berufe? – Gibt es denn «unfreie» Berufe? Beide Fragen sind nicht einfach zu beantworten. Eine kleine Umfrage in der eigenen Umgebung hat mir gezeigt, dass kaum jemand etwas mit diesen Begriffen anzufangen weiss. Nicht einmal «Freiberufler» wissen, dass sie zu dieser «Gattung» gehören; und die anderen, die «Unfreien», wüssten nicht, worin sie weniger frei sein sollten. Definitionsfragen erschliessen sich bei diesem Thema also nur auf Umwegen – zum Beispiel über die Geschichte und über Selbstdeklarationen.

### Freie Künste für freie Männer

Historisch entstammen die «freien Berufe» – oder zumindest ihre Bezeichnung! – den sieben freien Künsten, die an der griechischen Akademie gelehrt und später von den Römern in einen festen Kanon gegossen wurden. In der Vorstellung der Antike waren es die Grammatik, Rhetorik und Dialektik, die Arithmetik und Geometrie sowie die Musik und Astronomie, in denen ein «freier Mann» gebildet sein musste: sieben freie Künste, die sowohl technisches Können als auch Musse beinhalteten und die einen Überblick über das aktuell vorhandene Wissen gaben. Ihre Funktion und Nützlichkeit aber erschliesst sich nicht auf Anhieb. Wer in den freien Künsten ausgebildet wurde, erwarb denn auch primär ganz besondere Fähigkeiten, die an sich zwar «schön» waren, sich aber – aus damaliger wie heutiger Sicht – nicht einfach mit einem bestimmten Berufsbild verbinden liessen. Genau darin lag denn auch der Grund für die Bezeichnung «frei»: Die sieben «freien Künste» verdankten ihre Bezeichnung der Tatsache, dass sie eines «freien Mannes» würdig waren, der eben nicht auf Broterwerb angewiesen war. «Unfrei» war, wer arbeiten musste. Freiheit bedeutete hier, ohne äusseren Zwang oder Behinderung der eigenen Neigung zu folgen – und sich, ganz nach Platon, mit dem Guten, dem Wahren und dem Schönen zu beschäftigen.

Wer die «freien Künste» später an den Universitäten des Mittelalters studierte, erwarb damit explizit die Voraussetzungen für die Ausübung etwa eines technischen, medizinischen oder juristischen Berufs. Wer sich in Grammatik, Rhetorik und Dia-

lektik ausbildete, legte damit die Grundlagen für eine Tätigkeit zum Beispiel als Anwalt oder Sachverwalter, wer Arithmetik und Geometrie lernte, wurde Bauherr oder Architekt, und wer sich der Musik und Astronomie verschrieb, trat vermutlich in den Dienst von Königen und Fürsten, um diesen das Leben noch angenehmer zu gestalten oder sich unter deren Ägide der Forschung zu widmen. Zu den «freien Berufen» zählte man auch, wer für die Ausübung seiner Tätigkeit «Wort und Schrift» benötigte. Gerade kreative und intellektuelle Berufe erhielten mit den Universitäten und vor allem durch die Erfindung des Buchdrucks Auftrieb.

Mit diesen Tätigkeiten wurden die «freien Berufe» zu einem wichtigen Scharnier zwischen Staatsoberhaupt und Bevölkerung. Weil sie sich durch ihre berufliche Tätigkeit der «utilitas», dem Gemeinwohl – etwa der Gesundheit, der Bildung, der Rechtssicherheit – verpflichteten, stattete man sie mit Immunitäten und Privilegien aus. Sie genossen (im obrigkeitlich geschützten Rahmen) Niederlassungsfreiheit und waren von Einquartierungslasten befreit.

### Berufe des Vertrauens

Noch heute sehen die «freien Berufe» eine ihrer wichtigsten Funktionen in der Verbindung zwischen Bürger und Staat. Sie werden deshalb auch als «staatlich gebundene Vertrauensberufe» bezeichnet, die im Auftrag bzw. im Rahmen des Staates Dienstleistungen erbringen, die dem Gemeinwohl bzw. der Wohlfahrt aller zugute kommen.

Aus den ursprünglichen «freien Künsten» sind somit «freie Berufe» entstanden, deren Charakteristikum mindestens ebenso in ihrer Verantwortung wie in ihrer Freiheit besteht. Wer «hoheitliche» Aufgaben «frei» ausübt, ist in besonderer Weise dazu angehalten, dies verantwortungsvoll zu tun. Es ist denn auch kein Zufall, dass sich die Freiberufler einen Ehrenkodex geben, der über die reine Qualifikation hinausgeht. Zwar stellt diese eine notwendige Voraussetzung für die Berufsausübung dar, und es zeichnet die freien Berufe aus,

dass sie über eine hohe Qualifikation verfügen, die weder übertragbar noch vererbbar ist, sondern höchst persönlich angeeignet und erweitert wird.

Deshalb halten sie für sich selbst zwei entscheidende Charakteristika fest: Zum einen geht mit der Unabhängigkeit der Berufsausübung eine hohe Verantwortung einher. Die «freien Berufe» haben ihre Berufs- bzw. Standesregeln selbst definiert und wachen weitestgehend auch selbst über deren Einhaltung. Diese Verantwortung schlägt sich nieder in einer hohen Selbstverpflichtung – schliesslich haftet am Ende jede und jeder persönlich für die von ihm erbrachte Leistung. Zum andern ist das Vertrauen, das ihnen vom Kunden oder Auftraggeber entgegengebracht wird, existenziell, gerade weil die durch die «freien Berufe» erbrachten Dienstleistungen sehr persönlich sind.

Freiheit – Verantwortung – Vertrauen: diese Trias bildet den Leitstern der «freien Berufe». Der Anspruch, den die Freiberufler damit an sich stellen, ist kein geringerer als der des Menschen an sich selbst, und den es deshalb etwas näher zu betrachten gilt.

«Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren» – diese Zeilen von Friedrich Schiller kann man, auch wenn sie dem Kontext der Freiheitsbewegungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstammen, zumindest sinngemäss an den Beginn der Philosophie der Freiheit setzen. Der Diskurs über die Freiheit bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen Willensfreiheit und Schicksal. Ist unser Leben – unser Beruf! – vorbestimmt? Haben wir überhaupt einen Einfluss auf unsere Entscheidung? Oder gehen wir einfach jenen Weg, der ohnehin für uns vorbestimmt ist? Sei dies nun aus göttlicher oder, etwas neutraler ausgedrückt, metaphysischer Fügung, oder sei dies einfach deshalb, weil uns nur in diesem oder jenem Gebiet Begabungen mitgegeben wurden, sodass jeder andere Weg unendlich anstrengender wäre.

Diese Dialektik zwischen Wollen und Können, zwischen Wahl und Schicksal, zwischen Determinismus

und Fatalismus durchzieht die Freiheitsphilosophie von der Antike bis heute. Bei den Sophisten und den Stoikern galt die Freiheit dann als erreicht, wenn sich das göttliche Gesetz bzw. das, was durch die eigene Natur bestimmt war, erfüllte. Frei war, wer realisieren konnte, was für ihn vorbestimmt war. Aristoteles stellte dieser Erfüllung ein wesentliches Moment voran: dasjenige der Erkenntnis. Als «Wesen der Wahl» kann der Mensch mit sich zu Rate gehen, um basierend auf der gemachten Erkenntnis die richtige Entscheidung zu fällen. Dass wir wählen können in Abwägung zwischen dem, wonach wir streben, und dem, was uns vernünftig scheint, zeichnet für Aristoteles den Menschen aus. – Freiheit war also immer einerseits die Vollmacht, aus sich selbst heraus zu handeln; und sie war andererseits das Erreichen zunächst der göttlichen und später der eigenen Bestimmung.

### Die Mühen der Freiheit

Was auf Antrieb, selbst im angesprochenen Spannungsfeld, sehr verlockend klingt, weil der eigenen Erfüllung entgegenstrebend, ist jedoch durchaus mit einer Bürde verbunden. «*Der Mensch ist zur Freiheit verdammt.*» – mit dieser Feststellung verschaffte sich der französische Existenzialist Jean Paul Sartre gleichsam Luft ob all der Mühen, die mit der Freiheit verbunden sind. Er radikalisierte das Freiheitsproblem und führte damit den Einzelnen auf sich selbst zurück, und nur auf sich selbst. Keine der Entscheidungen, die wir treffen, ist durch etwas gegeben, weder durch religiöse Instanzen, Traditionen, gesellschaftliche Normen oder biologische Voraussetzungen. Wir sind also für alle unsere Entscheidungen und Handlungen allein verantwortlich. Diese Verantwortung ist gleichsam die logische Konsequenz der Freiheit – die Kehrseite der Medaille, die wir tragen dürfen.

Auch das Vertrauen steht in einem Spannungsfeld: Vertrauen heisst weder wissen noch glauben. Vertrauen ist ein Vorschuss, der wohlüberlegt und basierend auf Erfahrung erteilt wird. Der Soziologe Niklas Luhmann hat das Vertrauen als «mittleren Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen» bezeichnet und als einen Mechanismus der Reduktion sozialer

Komplexität erkannt. Wer nicht alles wissen kann, ist darauf angewiesen, vertrauen zu können. Aber auch Luhmann wirft den Einzelnen auf sich selbst zurück: Vertrauen bedeutet letztlich Zutrauen in die eigenen Erwartungen. Wer prinzipiell – und gerechtfertigt! – den Anderen für unberechenbar hält, tut gut daran, sich zu überlegen, ob er sich mit ihm einlässt oder nicht. Vertrauen erweisen heisst, so gesehen, auch Zukunft vorwegnehmen und damit dem eigenen Vertrauen trauen. Alles andere wäre reine Hoffnung. – Nicht allen, sondern den Bewährten zu vertrauen, hat denn auch bereits Demokrit geraten.

Freiheit – Verantwortung – Vertrauen: Sind es nun diese Eigenschaften, die die freien Berufe auszeichnen? Ist, wer einen freien Beruf ergreift, zu diesem Beruf berufen? Oder ganz einfach zur Freiheit berufen? Und übernimmt er mehr Verantwortung als andere Berufsgattungen dies tun? Schliesslich: ist er in einem höheren Masse auf Vertrauen angewiesen?

### Das Glück des Einklangs

Zunächst sind wir – zum Glück! – alle frei, unseren Beruf zu wählen. Inwiefern wir dabei unserem eigenen Willen folgen oder durch unsere eigenen Neigungen geleitet bzw. durch Pläne, für die wir bestimmt sind, eingeschränkt sind, ist eine Frage, die jeder für sich beantworten muss. Einige haben das Glück, den Beruf als Berufung zu erfahren. Traditionellerweise galten Pfarrer, Lehrer und Ärzte eher als Berufung denn Berufe. Den Einklang von Beruf und Berufung auf die freien Berufe einschränken zu wollen – auch wenn einem hier besonders viele Beispiele einfallen – wäre allerdings vermessen. Denken wir nur an einen Goldschmied, eine Unternehmerin, einen Verkäufer – auch das sind mögliche Berufungen. Zudem sind die Freiheiten, die die Freiberufler geniessen, längst nicht mehr so aussergewöhnlich. Auch sie sind einer wachsenden Zahl von Regulierungen unterworfen; und im Gegenzug wurde beispielsweise der Zunftzwang, von dem sich die freien Berufe im Mittelalter bewusst abgrenzten, aufgebrochen und statt dessen die Gewerbefreiheit durchgesetzt. Die Freiheit der antiken «freien Künste» ist als solche nicht mehr zu haben.

Wie steht es mit der Verantwortung? Wer einen freien Beruf wählt, auferlegt damit sich selbst die Verantwortung für das eigene Tun; er haftet allein für die von ihm erbrachte Leistung. Diese Verantwortung gilt selbstverständlich nicht losgelöst von den Standesregeln, die sich die jeweiligen Freiberufler gegeben haben. Insofern tragen die freien Berufe eine doppelte Verantwortung bzw. eine Verantwortung auf mehreren Ebenen: zunächst für die Regeln, die sie sich selbst geben, und dann für die je eigene Einhaltung dieser Regeln.

Nun äussert sich die Verantwortung der freien Berufe nicht allein in der Verantwortung gegenüber sich selbst, sondern vor allem in der Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber oder Kunden, womit wir bei der letzten der drei Charakteristika wären: dem Vertrauen. Gerade weil die Dienstleistungen der Freiberufler eine starke persönliche Komponente haben – jeder Patient erfordert neues Einfühlungsvermögen, jede Rechtsberatung unterscheidet sich, jede Bauherrin hat andere Präferenzen –, spielt das Vertrauen eine besondere Rolle. Vertrauen ist hart erworben und rasch verspielt. Am deutlichsten dürfte dies jüngst bei einer bisher nicht genannten Spezies der freien Berufe – den Finanzdienstleistern – geworden sein. Hier dürfte, in Anlehnung an Luhmann, Vertrauen zuweilen vermutlich blosser Hoffnung gewesen sein. Schliesslich trifft auch auf das Vertrauen zu, was bereits bei der Freiheit als auch der Verantwortung der Fall war: Sie gelten für die freien Berufe in besonderem Masse, aber nicht für sie allein.

Damit sind wir ganz am Schluss wieder bei der Einstiegsfrage angelangt: Was zeichnet die freien Berufe aus? Was unterscheidet sie von den «unfreien»? Die Trias aus Freiheit, Verantwortung und Vertrauen dringt in den Kern der menschlichen Existenz. Sie in sich zu vereinen, zeugt von höchster Gabe und Vernunft. Wem es gelingt, innere Neigung, persönliche Voraussetzungen und äussere Anforderung in Einklang zu bringen – und dies in einem freien Beruf –, der darf sich glücklich schätzen und hat das erreicht, was Aristoteles «Entelechie» nannte: Das beste Leben für den Menschen besteht in der Entfaltung dessen, wozu er sich am besten eignet.

## L'impératif de libéraliser les professions libérales

*Pierre Bessard, directeur et membre du  
conseil de fondation du Liberales Institut, Zurich*

Les professions libérales, un bastion traditionnel d'autonomie et de responsabilité personnelle, jouent un rôle incalculable dans une société civile dynamique. L'immixtion de l'État à travers la réglementation en matière de formation, d'accès au marché ou de prix a cependant rompu le lien privilégié d'un professionnel avec son client. Même si, en Suisse, la densité réglementaire des professions libérales, à l'exception notoire des professions médicales, demeure relativement modérée, l'État est supposé devoir garantir la qualité et la sécurité des services dans l'intérêt du client ou dans l'intérêt général.

### Réglementation contre réputation

La réglementation, cependant, relativise l'élément de protection des clients le plus efficace dans une économie libre: la motivation intrinsèque d'un prestataire, dans son propre intérêt, de fournir des services de qualité. En effet, ce n'est qu'en construisant et en maintenant une réputation d'intégrité que les professionnels peuvent espérer prospérer sur un marché concurrentiel. Fournir des services inadéquats ou frauduleux, à l'inverse, signifierait la fin immédiate d'une activité. Le niveau de services maintenu sur la durée pour bâtir une réputation requiert des efforts considérables qu'un professionnel, une fois établi, ne mettra pas légèrement en jeu. Cela implique également qu'un nouvel entrant sur le marché, qui ne sera certes pas entravé inutilement par la réglementation, ne pourra pas bénéficier d'un capital de réputation aussi important qu'un acteur établi.

La réputation, en l'absence de réglementation, est donc un avantage compétitif majeur. C'est également la seule véritable protection contre les pratiques frauduleuses: la réglementation étatique n'est pas une alternative à la réputation. Ceci pour au moins deux raisons. D'une part, la réglementation, basée sur la contrainte, diminue l'importance de la protection des clients sur la base des incitations du prestataire lui-même à fournir des services de qualité, non pas parce qu'il devrait craindre une sanction de l'État pour non conformité, mais parce que c'est dans son intérêt de bénéficier de la meilleure réputation. La

réglementation, par contre, place chaque prestataire sur un pied d'égalité, sans distinction entre le nouveau venu et le prestataire établi; la réglementation, qui fait de chaque acteur un suspect, continue à considérer ce dernier comme un fraudeur potentiel.

D'autre part, la réglementation octroie une garantie illusoire de sécurité aux services que fournit tout professionnel assujéti adhérant aux normes minimales de l'État. La réputation, en revanche, n'implique pas d'automatisme, mais un jugement du client dans le choix du professionnel auquel il fait appel. La garantie présumée de l'État supprime la nécessité de faire acte de jugement; elle encourage une foi dans l'omniscience de la réglementation. Or il est tout simplement irréaliste qu'une instance centrale, quelle qu'elle soit, puisse contrôler, surveiller et évaluer des millions de décisions et de transactions quotidiennes entre les prestataires et leurs clients.

L'expérience montre que la réglementation ne permet pas d'éviter les agissements d'individus malhonnêtes. Au contraire, elle rend leurs activités plus difficiles à déceler et plus faciles à couvrir. De surcroît, la possibilité de malhonnêteté individuelle s'applique autant aux agents de l'État qu'aux professionnels du secteur privé. Un système de responsabilité, fondé sur la réputation et l'éthique marchande de réciprocité, est beaucoup plus enclin à encourager des comportements honnêtes qu'une suspicion et un assujettissement généralisés.

L'école des choix publics, dans la tradition du lauréat Nobel d'économie James Buchanan, a démontré que les prestataires établis d'une profession tendent également à se servir de la réglementation et à encourager l'adoption de normes contraignantes non pas pour protéger leurs clients, mais pour se protéger eux-mêmes de la concurrence en élevant les coûts d'entrée sur un marché. La politique est susceptible d'acquiescer à de telles requêtes, tant pour accroître son prestige en renforçant la perception publique de son rôle de «protection» que pour gagner le soutien électoral de groupes de pression additionnels.

Or, comme nous l'avons vu, la réputation est un avantage compétitif décisif du prestataire établi envers le nouveau venu. Mais cela est vrai que si la qualité de ses services est effectivement à la hauteur des attentes du client. Si, par contre, un acteur établi fournit du travail médiocre, il sera d'autant plus tenté de se protéger contre de nouveaux concurrents plus compétitifs derrière des restrictions étatiques d'accès à la profession.

Tout ceci n'implique évidemment pas que les professions doivent être dépourvues de règles. L'éthique professionnelle, les codes de conduite, les normes et les règles internes à une profession ou à une firme, ou encore les contrats répondent à cet impératif. L'autorégulation collégiale est même une nécessité dans des domaines souvent très complexes que seuls les spécialistes des professions respectives sont en mesure de maîtriser et d'évaluer. Mais il existe une différence fondamentale entre de telles règles adoptées volontairement et la réglementation étatique, arrêtée par le législateur. La réglementation légale n'est pas adaptable aisément. Elle ne peut pas répondre de façon satisfaisante aux améliorations de qualité, aux nouvelles techniques et aux processus de gestion plus efficaces issus de l'innovation. Elle fige les professions dans des rituels statiques d'autant plus rapidement rendus dépassés à une époque de progrès permanents dans les technologies de l'information.

La réglementation ne sert pas l'intérêt du client ou l'intérêt général, mais crée tout au plus une illusion de sécurité. Plus essentiellement, elle minimise les efforts de réputation entrepris par un professionnel. La réglementation selon le principe de précaution dévalue l'intégrité des acteurs en les soumettant tous à la contrainte avant même qu'un délit n'ait été commis. Dans ce dernier cas, c'est le droit pénal qui doit s'appliquer: dans une économie libre, les institutions compétentes doivent bien sûr pouvoir administrer la justice en cas de violation de contrat, de fraude, d'atteinte aux droits ou à la propriété d'une personne. Mais il est important de reconnaître qu'une économie de marché récompense systématiquement l'inté-

grité, pas la fraude. Les fraudeurs les plus célèbres sont souvent ceux qui ont pu se dissimuler derrière l'absolution d'une autorité de surveillance de l'État... jusqu'à ce que le marché finisse par les démasquer.

### Des justifications qui ne tiennent pas

L'une des justifications souvent avancées en faveur de la réglementation est l'asymétrie d'information entre le prestataire de services et le client. Si cet argument pouvait encore sembler vraisemblable dans le passé, lorsque l'information n'était guère accessible au public, ce n'est plus le cas aujourd'hui, où la quantité d'intelligence disponible grâce aux technologies est quasi-infinie: cela permet notamment aux clients de formuler des exigences avisées envers les professionnels. Des agences de notation privées indépendantes peuvent également fournir le besoin de transparence requis, comme c'est par exemple déjà le cas pour les services de comparaison en ligne dans le secteur des assurances. Ces trends, beaucoup plus que la réglementation, sont à même de rendre les professions libérales plus sensibles aux forces du marché et d'encourager la qualité des services et l'efficacité de leur exécution.

Une autre justification de la réglementation fait valoir que les services fournis par les professions libérales peuvent avoir la nature de «biens publics», présentant une valeur pour l'ensemble de la société, à l'image de la sécurité juridique. Selon cette doctrine, en l'absence de réglementation, ces biens pourraient ne pas être fournis de manière optimale. Une telle assertion repose cependant sur des prémisses peu convaincantes. Dans la pratique, en effet, les biens publics sont impossibles à identifier sans recourir à une décision bureaucratique arbitraire. Un «bien» est une valeur individuelle subjective: la diversité des préférences individuelles ne permet pas de déduire que l'ensemble d'un public donné considère comme un bien un même service et souhaite qu'il soit fourni selon la réglementation prévue. La régulation d'une telle activité devrait dès lors être

laissée au secteur privé, où les préférences du public sont réellement observables. Comme l'a identifié l'économiste Ludwig von Mises, même si le caractère «public» d'un bien pouvait être démontré, il faudrait encore prouver que chacun préfère l'obtenir aux conditions imposées par la politique. La théorie des «biens publics», en résumé, ne permet pas de justifier l'intervention de l'État dans les décisions souveraines et différenciées du public sans courir le risque d'imposer des solutions inférieures aux clients qui demandent effectivement ces services.

L'asservissement croissant des professions médicales aux prérogatives réglementaires, souvent justifiées par un «intérêt public prépondérant», illustre les risques de la réglementation sur la base d'arguments spécieux. Dans bien des situations, les médecins ne sont désormais plus libres de leur jugement. Or nous savons qu'un traitement médical dépend d'innombrables variables et d'options qui doivent être prises en compte, évaluées et résumées par l'intelligence et la conscience du professionnel, selon la situation individuelle du patient. Le raisonnement, en particulier en médecine, doit rester libre. Aujourd'hui, cependant, l'intégrité intellectuelle, la liberté thérapeutique et la motivation du médecin sont mises à mal par l'étatisation croissante du secteur de la santé. À terme, c'est la qualité et l'accessibilité des services qui est remise en question.

Mais une autre voie est possible. La libéralisation ne signifie pas le règne du nihilisme ou de l'anarchie, mais le respect d'une déontologie et des règles adoptées volontairement, des droits et des contrats. La libéralisation est la restauration d'une relation de confiance méritée. Des professions véritablement libérales, sans privilèges légaux ni entraves réglementaires, s'orienteraient davantage selon les attentes des clients, seraient plus réceptives envers le développement de processus plus efficaces et répondraient mieux aux exigences d'une société de l'information pluraliste et ouverte.





membre depuis 1990

## Participation du corps médical suisse au système de santé

Dès sa fondation en 1901 la FMH a toujours eu comme préoccupation sa participation à l'élaboration du système de santé et son fonctionnement.

Das hat bis heute Gültigkeit, obwohl sich der Arztberuf im Laufe der Jahre stark gewandelt hat – nicht zuletzt aufgrund der starken Feminisierung. Nach wie vor steht aber der Patient im Zentrum der Tätigkeit.

En première priorité les statuts de la FMH mettaient l'accent sur «les initiatives en faveur des soins de santé à la population et pour le système médical». Venaient ensuite dans l'ordre des objectifs principalement d'ordre scientifiques ou déontologiques. La perception de ces différents secteurs d'activité était manifestement bien différente qu'actuellement. Les premiers efforts se sont bornés à la création de services cantonaux et fédéraux de la santé publique. Les médecins étaient alors les seuls à la tenir en main. A une époque dépourvue d'antibiotiques où les mesures de protection épidémiologiques étaient essentiellement l'isolement ou l'abattage de bétail contaminé, une référence officielle s'avérait absolument nécessaire.

La FMH ainsi que les sociétés médicales régionales et cantonales ont curieusement joué un rôle relativement effacé dans l'élaboration de la LAMA de 1912. On leur attribue volontiers un rôle plutôt d'opposition tout d'abord à la Lex Forrer rejetée par le peuple en 1899 qui préconisait l'assurance obligatoire, puis à la LAMA d'un esprit mutualiste plus flexible, mais ceci n'a laissé aucune trace documentée.

Le rôle des médecins s'est limité par la suite à la négociation des tarifs, essentiellement à l'échelon cantonal, et des tarifs de l'assurance-accidents au niveau fédéral. Cette dernière avait été introduite dans le cadre de la LAMA de 1912.

Une réforme de la LAMA est devenue impérative la fin des années quatre-vingt. Le système mutualiste et les subsides fédéraux par enfants, hommes et femmes, ne permettaient manifestement pas de contrôler les coûts et aboutissaient à des disparités sociales et financières de plus en plus criantes. En particulier les personnes âgées (système de prime en fonction de l'âge et du sexe) étaient redevables de primes exorbitantes. Une commission extraparlamentaire a été nommée en 1988 par le Conseil fédéral afin de formuler des propositions de réforme. La FMH y était représentée par son président le Dr Hans-Ruedi Sahli, le suivi des opérations étant assuré par le secrétaire général François-Xavier Deschenaux. C'est la première fois que le corps médical était appelé à exercer véritablement un engagement politique tout en se sentant infiniment et disproportionnellement minorisé dans une telle commission où leur rôle dans le fonctionnement du système de santé n'était manifestement pas pris en compte.

L'engagement politique des médecins n'a cessé de se renforcer après l'introduction de la LAMA en 1996. La médecine est en effet de plus en plus considérée par les milieux économiques et politiques comme une activité commerciale et industrialisée. Les médecins insistent au contraire sur l'importance essentielle de la relation personnelle médecin-malade. Devant ces enjeux l'intérêt financier entretient un climat conflictuel majeur. Il est exacerbé encore par l'augmentation incessante des coûts de la santé et leurs répercussions sociales. Dans ce contexte émaillé de frustrations majeures comme la clause du besoin, le rejet par le Parlement du projet de gestion de la démographie médicale CDS/FMH, et récemment la mise en question du laboratoire du praticien, les médecins prennent conscience de leurs responsabilités. C'est ainsi

qu'ils se sont massivement engagés contre la révision constitutionnelle tentant d'introduire les bases légales de la suppression de l'obligation de contracter. Elle fut clairement rejetée par le peuple le 1<sup>er</sup> juin 2008. Ce résultat est un encouragement clair à la revendication de longue date: un partenariat véritable non seulement dans l'élaboration des réformes nécessaires du système de santé, mais aussi dans sa gestion.

### Ärzte im ambulanten Sektor – heute und vor 20 Jahren

Die Dichte der berufstätigen Ärzte in der Schweiz stieg in den Jahren zwischen 1988 und 2008 von 3.1 auf 3.9 pro 1000 Einwohner. Der internationale Vergleich zeigt, dass die Schweiz bezüglich der Ärztedichte aktuell einen Spitzenplatz einnimmt. Auch im ambulanten Bereich nahm die Ärztedichte zu: 1988 fielen auf 1000 Einwohner 1.5 Ärzte – 2008 betrug die Ärztedichte 2.1 (Zunahme um rund 37.3 Prozent). Dabei sind in den urbanen Regionen mit einem Universitätsspital wie in Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne mehr Ärztinnen und Ärzte tätig als in den peripheren landwirtschaftlich geprägten Gebieten. Vor allem die Kantone der Zentralschweiz weisen eine tiefere Ärztedichte aus. Knapp unter dem Landesdurchschnitt liegen industriell, tertiär und touristisch ausgerichtete Klein- und Mittelzentren. Die Ärztedichte der Kantone, die unter dem Schweizer Durchschnitt liegen, stieg in den letzten Jahren mehrheitlich an – Ausnahmen bilden dabei die Kantone Schaffhausen, Graubünden, Luzern und Uri.

Die Ärztedichte allein erlaubt jedoch noch keine Aussage über die effektiven ärztlichen Leistungen. Die zunehmende Teilzeitarbeit (u.a. als Folge der Feminisierung) muss bei der Interpretation mit einbezogen werden. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN)<sup>1</sup> hat in einer Analyse das ambulante medizinische Angebot in der Praxis unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades betrachtet und ist zum Schluss gekommen, dass die Grundversorgung in den urbanen Regionen durch einen höheren Frauenanteil und einen tieferen Beschäftigungsgrad gekennzeichnet ist, während in den

peripheren Regionen genau das Gegenteil der Fall ist (tiefe Frauenquote und hoher Beschäftigungsgrad)<sup>2</sup>.

Nicht nur in den Kantonen und Regionen, sondern auch in den verschiedenen Fachrichtungen stieg die Ärztedichte im ambulanten Sektor zwischen 1988 und 2008 unterschiedlich stark an. Vor allem bei den beiden Fachrichtungen Allgemeinmedizin sowie Psychiatrie und Psychotherapie ist die Ärztedichte deutlich gestiegen: In der Allgemeinmedizin von 0.28 auf 0.47 Ärzte pro 1000 Einwohner (+67 Prozent) und in der Psychiatrie und Psychotherapie um 116 Prozent auf 0.26. Auch hier sind wiederum kantonale bzw. regionale Unterschiede festzustellen: Die Grossregion Zürich weist 2008 mit 0.55 Ärzten mit Facharzttitel Allgemeinmedizin pro 1000 Einwohner die höchste und das Tessin mit 0.36 die kleinste Ärztedichte aus. Am stärksten zugenommen hat die Dichte in diesem Fachbereich in der Genferseeregion (+62 Prozent); die Ostschweiz verzeichnet den schwächsten Anstieg (+11 Prozent). Vor diesem Hintergrund ist es erklärbar, dass Hausärzte auf dem Land – trotz gesamtschweizerisch steigender Ärztedichte – teilweise nur sehr schwer einen Nachfolger für ihre Praxis finden. Bei der Psychiatrie und Psychotherapie sieht es anders aus: Gesamtschweizerisch hat hier die Dichte um rund 116 Prozent zugenommen. Die Zentralschweiz und die Ostschweiz weisen absolut die tiefste Dichte an Psychiatern aus, doch war die Zunahme der Dichte in der Zentralschweiz zwischen 1988 und 2008 am grössten (+140 Prozent). Die kantonalen bzw. regionalen Unterschiede sind bei der Allgemeinmedizin sowohl pro Jahr als auch in der prozentualen Veränderung über die Jahre hinweg weniger ausgeprägt als bei der Psychiatrie und Psychotherapie.

### Feminisierung

Seit 1988 erhöhte sich die Frauenquote innerhalb der berufstätigen Ärzteschaft der Schweiz von 21.4 Prozent auf aktuell 34.6 Prozent. Im ambulanten Sektor nimmt die Frauenquote stärker zu als im stationären (+111 Prozent zu 37 Prozent). Aktuell liegt die Frauenquote im stationären Sektor bei 40.4 Prozent und im ambulanten Sektor bei

<sup>1</sup> Jaccard Ruedin, H. et al. (2007) Offre et recours aux soins médicaux ambulatoires en Suisse, Document de travail 22, S. 25 ff

<sup>2</sup> Der Aktivitätsgrad ist in dieser Studie wiederum eine abgeleitete Variable und basiert nicht auf Angaben der Ärzte. Um eine fundiertere Datenbasis zu erlangen, verfügt die FMH seit der Revision der FMH-Ärzttestatistik über ein Tool, in welchem jeder Arzt sein Arbeitspensum angeben kann.

29.4 Prozent (vgl. Abb.). Die Zahlen der letzten Jahre lassen vermuten, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, wobei der Frauenanteil im ambulanten Sektor eher weiter zunimmt und im stationären Sektor wahrscheinlich stabil bleibt. Je älter die Ärzteschaft, desto kleiner ist der Frauenanteil, bei den 60-65-Jährigen liegt er bei 17.4 Prozent. Der Frauenanteil nimmt zu, je jünger die Ärzteschaft ist, bei 25-29-Jährigen liegt der Frauenanteil bei rund 60 Prozent. Bis zum 35. Lebensjahr ist die Frauenquote im stationären Sektor grösser; danach überwiegen die Frauen im ambulanten Sektor. Dies lässt sich damit begründen, dass die Weiterbildung in diesen Jahren vorwiegend im stationären Sektor absolviert wird und die Entwicklung der weiblichen Studierenden und deren Abschlüsse sich vor allem auf diese Altersgruppen auswirken. Ein weiterer Grund mag auch sein, dass die Ärztinnen die Institution Spital nach ihrer Weiterbildung in Richtung Praxis verlassen, was sich in der steigenden Frauenquote im ambulanten Sektor widerspiegelt.

### Ärztinnen und Ärzte im 21. Jahrhundert

Werden Ärztinnen und Ärzte im 21. Jahrhundert sich als Einzelkämpfer einer immer rigideren Kontrolle und ausufernden Bürokratie ausgesetzt sehen, sodass sie mehr Zeit am Computer als mit ihren Patienten verbringen? Werden sie die knapper werdenden Ressourcen nach ökonomischen Kriterien verteilen müssen? Werden sie als Dienstleistende auf immer anspruchsvollere Kundenbedürfnisse einzugehen haben? Wie wird sich die Zusammenarbeit mit den anderen Berufen im Gesundheitswesen entwickeln? Werden Ärztinnen und Ärzte als eine unter vielen Berufsgruppen im Gesundheitswesen um eben diese selbstbewussten Kunden buhlen müssen?

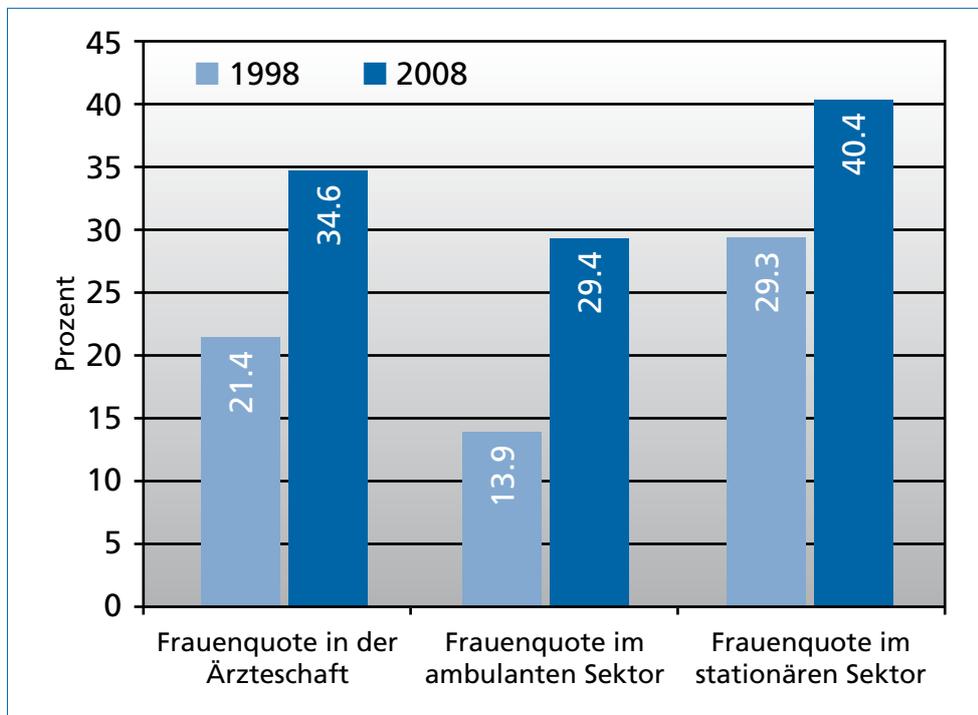
Gehen wir einen Schritt zurück: 1997 haben Tom L. Beauchamp und James F. Childress mit den vier «Prinzipien der biomedizinischen Ethik» eine ethische Grundhaltung beschrieben, die weit herum viel Anerkennung fand, die nichts an Aktualität eingebüsst hat und sich auch für die Medizin des 21. Jahrhunderts als Richtschnur eignet. Die vier Prinzipien seien

noch einmal in Erinnerung gerufen: Schadensvermeidung, Fürsorge für den Patienten, Respektierung seiner Autonomie und Verteilergerechtigkeit. Daran lässt sich auch in Zukunft sowohl unser persönliches ärztliches Handeln als auch unser politisches Engagement messen, denn nach wie vor werden die Patienten im Zentrum unserer Tätigkeit stehen, und auch in Zukunft wird die Freude an der Arbeit mit Menschen eine wichtige Motivation sein, um den Arztberuf zu ergreifen. Ebenso wird die therapeutische Beziehung, die – unter Wahrung des Prinzips der Schadensvermeidung – die beiden Pole Fürsorge und Respektierung der Autonomie umfasst, unabdingbare Grundvoraussetzung jeglicher ärztlicher Tätigkeit sein. So ist es auch weiterhin unsere Aufgabe, das Gesundheitswesen so mitzugestalten, dass die Beziehung zwischen Patient und Arzt geschützt bleibt.

Halten wir den oben gestellten Fragen ein positives Bild entgegen: Bereits heute ist die Mehrzahl der Studierenden weiblich. Die Zukunft der Medizin wird auch dadurch geprägt sein, dass die Hausärztin ebenso wie die Kinderärztin und die Psychiaterin eher eine Frau sein wird. Das bedingt eine andere Arbeitsorganisation: Frauen wollen Familie und Beruf vereinbaren – was auch Väter immer mehr zu schätzen wissen. Die vielen Teilzeit arbeitenden Ärztinnen und Ärzte in der Praxis der Zukunft werden sich stärker vernetzen, sind primär schon in einer Gruppenpraxis tätig, die auch andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens mit einschliesst, wie etwa Pflegepersonen, Sozialarbeiter und Psychologinnen. Viele dieser Praxen werden in grösseren Netzwerken organisiert sein und einen lebhaften Kontakt zu anderen Einheiten der Gesundheitsversorgung wie beispielsweise einer Spezialistengruppenpraxis pflegen. Für die Ärztin der Zukunft ist die Kommunikation mit ihren Patientinnen weiterhin von grosser Wichtigkeit; sie pflegt den Dialog sowohl mit gut unterrichteten Internetnutzerinnen als auch mit wenig sprachmächtigen Migrantinnen. Sie wird sich auch mit Kolleginnen und Kollegen austauschen, um die wachsende Flut von neuen Erkenntnissen gemeinsam zu bewältigen, und sie wird die interdisziplinäre

Zusammenarbeit zu nutzen wissen, um eine gute medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Damit sich die Entwicklung in diese Richtung bewegt, muss die Ärzteschaft heute und in Zukunft ihren Einfluss geltend machen und sich als unverzichtbare Partnerin in der Gestaltung des Gesundheitswesens einbringen. Auch die nächste Ärztgeneration soll ihren Beruf mit Engagement und mit Freude an der Arbeit ausüben können.



Frauenquote 1998 und 2008



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati

Mitglied seit 1990

## Die Vertrauensperson im Wandel der Zeit

Die Rolle des Anwalts hat sich vom Vergangenheitsbewältiger zum Zukunftsgestalter gewandelt. Der Schweizerische Anwaltsverband setzt sich dafür ein, dass die Bedeutung und der Stellenwert der Rechtsberatung auch gesetzlich verankert werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband zählt heute rund 8'700 Mitglieder, wovon 22% weiblichen Geschlechts sind. Geht man von einem Organisationsgrad von 90–95% aus, so ergibt das eine effektive Zahl von 9'300 Anwältinnen und Anwälten, die in der Schweiz in einem weiteren Sinn freiberuflich tätig sind.

Es versteht sich von selbst, dass im Wandel der Zeit auch ein Wandel bei der Anwältin resp. beim Anwalt stattgefunden hat und laufend stattfindet. Die hauptsächlichsten neuen Entwicklungen sind: Trend weg vom Einzelanwalt hin zu den kollektiven Organisationsformen (ohne damit die Existenzberechtigung der mittleren und kleinen Büros infrage zu stellen); Trend weg vom Generalisten, der alles kann und alles macht, hin zum fokussierten, um nicht zu sagen spezialisierten Anwalt. Der SAV zählt derzeit über 300 speziell ausgebildete Fachanwältinnen und Fachanwälte, verteilt auf fünf Fachgebiete. Im Bereich der Mediation stellt er mit über 300 Mediatorinnen und Mediatoren im Vergleich zu anderen hier beteiligten Branchen die stärkste Berufsfraktion. Auch die Arbeitsweise des modernen Anwalts hat sich grundlegend geändert. Es wird über gesicherte Kanäle per E-Mail und Internet kommuniziert, werden Rechtsfragen geklärt, Video-Konferenzen geführt usw. Der mobile Anwalt ist nicht mehr allzu fern. Gleichzeitig hat die Mobilität international zugenommen. Die Kli-

entschaft verlangt grenzüberschreitende und gesamtheitliche Rechtsdienstleistungen. Diese Entwicklungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die anwaltliche Tätigkeit im Kern nicht geändert hat.

## Differenzierte Wahrnehmung

Die Aussenwahrnehmung des Berufes ergibt unterschiedliche Bilder: Generell wird aus PR-Fachkreisen der Schweizer Anwaltschaft attestiert, dem Wandel der Zeit vor allem deshalb standgehalten zu haben, weil sie mit den Modernisierungs- und Globalisierungsprozessen grosser Teile der Schweizer Wirtschaft und Politik Schritt gehalten hat. Als Gründe werden etwa die stetige Weiterbildung, die internationale Vernetzung praktisch aller wichtigen Anwaltskanzleien und der damit verbundene Innovationsschub vorgebracht. Diese Entwicklung sei nicht nur auf die grossen internationalen Zentren der Schweiz beschränkt, sondern greife auch tief hinein in die Kantone. Der Innovationsschub der Anwaltschaft sei in Wirklichkeit noch viel grösser, als er in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Ursächlich dafür sei die traditionelle Zurückhaltung der Schweizer Anwältinnen und Anwälte, in der Öffentlichkeit aufzutreten. Sie sehen sich als «professionals», die sich der «business-to-business»-Kommunikation widmen, zu der eine breite Öffentlichkeit keinen Zugang benötigt. Unterschiede gerade in dieser Haltung seien erkennbar aufgrund des real vorhandenen Zwangs für viele Anwältinnen und Anwälte, sich als Dienstleister für Private zu positionieren und nach Möglichkeit bekannt zu machen. Der Anwalt respektive die Anwältin sei sich gewohnt, im Hintergrund im Stillen zu wirken.

In der breiten Öffentlichkeit hingegen ist das Image der Schweizer Anwaltschaft eher negativ behaftet, obwohl Anwältinnen und Anwälte im Einzelnen ein hohes Mass an innerer Stabilität vermitteln, das Vertrauen schafft. Die Anwaltschaft ist nicht fassbar. Was nicht fassbar ist, weckt Misstrauen und Missgunst. Der Anwalt wird stets damit leben müssen, dass er als herbeigerufener Retter verstrickter Situationen letztlich zum Geschmähten wird, weil er

sich unabdingbar für das Interesse seines Klienten einsetzt, welches ihm – wie sehr er sich auch erklären will – meist als Eigeninteresse angelastet wird.

### Neues Rollenverständnis

In Wirklichkeit hat sich das Rollenverständnis des Anwalts vom Vergangenheitsbewältiger zum Zukunftsgestalter gewandelt. Der Anwalt versteht sich nicht hauptsächlich als Prozessanwalt, sondern als Vertrauensmann und Berater des Klienten. Dieses auch für eine effiziente Justiz unverzichtbare Verständnis hat bisher weder in der öffentlichen Meinung noch in den Gesetzen den gewünschten Niederschlag gefunden. Der Schweizerische Anwaltsverband sieht hier die hauptsächlichste Herausforderung für die Zukunft. Es wird sein Bestreben sein müssen, die Bedeutung und den Stellenwert der Rechtsberatungen legislativ zu verankern. Er wird aufzeigen müssen, dass das in den Köpfen verankerte einseitige Bild, reduziert auf eine Tätigkeit als Vertreter vor Gericht, nachteilige Auswirkungen für den Rechtsuchenden haben kann, solange dieses aufrechterhalten bleibt. Soll es weiterhin einen ungeschützten Rechtsberatungsmarkt geben, auf dem sich jeder selbst ernannte Berater tummeln kann? Sollen andererseits einschlägig vorbestrafte Personen mit Anwaltspatent gegen Aussen weiterhin als Anwalt in Erscheinung treten dürfen, weil ihnen mangels gesetzlicher Grundlage das Patent nicht entzogen werden kann? Sollen sie trotz Berufsausübungsbewilligungsverbot, das ihnen den Auftritt vor Gericht untersagt, weiterhin auf dem Rechtsberatungsmarkt als Rechtsanwalt in Erscheinung treten dürfen? Der Schweizerische Anwaltsverband will sich nicht dagegen wehren, dass sich in der Schweiz – im Gegensatz zu den übrigen europäischen Staaten – andere Berufsgruppen ohne einer Aufsicht unterstellt zu sein mit ihren Diensten auf dem Rechtsberatungsmarkt anpreisen können. Es ist ihm aber ein Anliegen, mindestens in seinen eigenen Reihen für den Rechtsuchenden volle Transparenz zu schaffen und sicherzustellen, dass kein einschlägig verurteilter Anwalt als Rechtsanwalt auftreten darf. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der

Anwältinnen und Anwälte regelt nur die forensische Anwaltstätigkeit. Das heutige BGFA müsste auf nur beratend tätige Rechtsanwälte ausgeweitet werden. Dies bedeutet aber eine grundlegende Revision des BGFA im Rahmen eines Eidgenössischen Anwaltsgesetzes, das früher oder später kommen wird.

### Vertrauen geht vor

Das Kernelement anwaltlichen Schaffens bleibt das geschützte Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Klienten. Das Vertrauen in seinen Anwalt und in seine Anwältin erlaubt es dem Klienten, seine Sache vorbehaltlos offenzulegen. Diese Notwendigkeit für den Rechtsuchenden ist im Rechtsstaat unabdingbar. Es überrascht daher nicht, dass sich das Berufsverständnis trotz des sich stark wandelnden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfelds nicht geändert hat. Anwaltstätigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern soll dem Rechtsuchenden ermöglichen, seine Ansprüche erfolgreich geltend machen zu können. Der Rechtsuchende muss die Sicherheit haben, dass die von ihm anvertrauten Informationen nicht preisgegeben werden, woraus ihm ein Nachteil entstehen könnte. Dieser Schutz muss dem Informationsanspruch des Staates und von Dritten vorgehen, ansonsten der Zugang zum Recht nicht mehr gewährleistet wäre. Zur Gewährleistung dieses Zugangs zum Recht ist vom Staat in Kauf zu nehmen, dass sein Informationsanspruch seine Grenzen beim Anwaltsgeheimnis findet. Der Gesetzgeber hat dies bei der Ausarbeitung der Schweizerischen ZPO und der Schweizerischen StPO erkannt und gegenüber dem zurzeit noch geltenden Recht die Reichweite des Berufsgeheimnisses ausgeweitet.

Der andere Kernbereich umfasst das Konfliktverbot und damit auch die Unabhängigkeit der Anwältin und des Anwalts: Die Interessenwahrung des Rechtsuchenden durch seinen Vertreter soll unbeeinflusst, eben unabhängig erfolgen. Dritte sollen weder direkt noch indirekt auf das Mandat eine Einwirkungsmöglichkeit haben. Umgekehrt kann (und muss) dies auch dazu führen, dass die

Anwältin oder der Anwalt ein Mandat nicht annehmen kann respektive ein bestehendes niederlegen muss, um so den Zugang zum Recht auch unter diesem Gesichtswinkel zu gewährleisten.

Für die Ausübung der Berufstätigkeit und die Stellung des Anwalts im Rechtsstaat ist somit die Aufrechterhaltung der Absolutheit und die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Berufsgeheimnisses das zentrale Anliegen – sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft. Die Anwaltschaft ist sich bewusst, dass künftige Herausforderungen bei allem Wandel des Umfelds nur gemeistert werden können, wenn die unveränderlichen Grundwerte des Berufs nicht aus den Augen verloren gehen. Das skrupellos gewährte Berufsgeheimnis und die Unabhängigkeit erlauben es, kritisch und frei von jeglichen Interessenkonflikten die für den Klienten fachlich richtige Lösung zu empfehlen und kraftvoll umzusetzen. Auf diese Weise wird die Anwaltschaft auch in der Zukunft ihren bedeutenden Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden und speditiven Justiz im Rechtsstaat leisten.



Mitglied seit 1990

## Apotheker – freier Beruf mit viel Verantwortung

Immer deutlicher zeichnet sich ein Trend ab, der den Apothekern mehr Verantwortung und wesentlich mehr Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung zuweist. Sie sind prädestiniert, als freiberufliche Unternehmer die Eigenverantwortung und das Kostenbewusstsein in der Bevölkerung zu promovieren, solange es ihre wirtschaftliche Situation ermöglicht.

Die 1700 Apotheken der Schweiz, heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, setzen trotz der zunehmenden Bedrohung durch neue Vertriebsformen wie etwa den internetbasierten Versandhandel oder den stetig ausgeprägteren Verkauf in der Arztpraxis immer noch Massstäbe in der sicheren und patientengerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten. Diese Leistung erbringen sie dank ihrem Fachwissen und ihrem grossen persönlichen Engagement.

## Unabhängige Apotheke, Gruppierung oder Kette?

In den letzten Jahren waren die Apotheken zudem überproportional betroffen von den Sparbemühungen des Parlaments wie der massiven Senkung der Medikamentenpreise. Auf Initiative des Dachverbands haben die Apotheker bereits vor einiger Zeit mit der Einführung der «Leistungsorientierten Abgeltung» einen Grossteil ihrer Marge durch Dienstleistungs-Pauschalen ersetzt. Mit dieser Korrektur des Anreizes teure Arzneimittel zu verkaufen, haben sie seit 2001 mehr als eine Milliarde Zusatzkosten eingespart und sind als unabhängige Berater in pharmazeutischen und medizinischen Fragen sehr glaubwürdig geworden.

Aufgrund der Sparbemühungen der Politik und der wachsenden Konkurrenz mussten die Apotheker schon früh nach Wegen suchen, ihre Kosten in den Griff zu bekommen und neue Dienstleistungen zugunsten der Patienten zu offerieren. Dabei haben sich in den letzten Jahren zwei neue Strategien herauskristallisiert: einerseits jene der finanzstarken Kettenapotheken und andererseits ein Zusammenschluss von unabhängigen Apotheken zu Gruppierungen, die gewisse Dienstleistungen wie die Schulung, das Qualitätsmanagement und das Marketing zentralisieren. Die Entwicklung zeigt, dass die Mehrheitlich von Freiberuflern geführten Apotheken mit Erfolg und in immer grösserer Zahl das Modell der Kooperation unabhängiger Unternehmer praktizieren. Diese Geschäftsform macht heute bereits fast die Hälfte aller Apotheken aus und wächst mit Abstand am schnellsten.

## Angestellt oder selbstständig?

Apotheker gehören zu den Medizinalberufen. Das Medizinalberufegesetz verlangt als typisches Merkmal des freien Berufes die Unabhängigkeit des Apothekers bei der Beratung seiner Patienten. Bei einem «Fremdbesitz» der Apotheke (der Eigentümer der Apotheke ist nicht Apotheker) und besonders in grösseren Ketten gerät diese Unabhängigkeit in Gefahr den Zielen der Kette untergeordnet oder von dieser zumindest beeinflusst zu werden. Der verantwortliche Leiter der Apotheke ist als Angestellter an die Weisungen der Kette gebunden. Es ist deshalb wichtig, dass sich der Verwalter einer Kettenapotheke seine Unabhängigkeit vertraglich zusichern lässt. Trotzdem ist er im Streitfall die schwächere Partei und muss mit dem Verlust der Anstellung rechnen.

Eine umfangreiche Studie der HSG von 2006<sup>1)</sup> zeigt klar, dass Studienabgänger direkt nach dem Studium zwar zum grössten Teil eine Anstellung in einem meist mittelständischen Unternehmen anstreben. Bereits nach fünf Jahren interessieren sich aber viele für ein eigenes Unternehmen (1% bzw. 12.6%).

<sup>1</sup> Fueglistaller, Urs; Halter, Frank 2006: Swiss Survey on Collegiate Entrepreneurship 2006. St.Gallen: Schweizerisches Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St.Gallen (KMU-HSG).

Die Existenz finanzkräftiger Apothekenketten hat jedoch dazu geführt, dass die Preise für den Kauf einer Apotheke gestiegen sind. Für einen jungen Apotheker, der eine Apotheke freiberuflich führen möchte, ist es sehr schwer geworden, den Kauf zu finanzieren.

## Apotheke, Erfolgsmodell in der Grundversorgung

Im Gesundheitswesen wurde in den letzten Jahren einseitig in die teuren, prestigeträchtigen Infrastrukturen der stationären Behandlung investiert. Die Mehrausgaben waren verbunden mit drastischen Einsparungen bei den freiberuflichen Leistungserbringern, namentlich den Apothekern und den Ärzten, speziell den Allgemeinmedizinerinnen und den Kinderärzten. Die Grundversorgung der breiten Bevölkerung wurde rationalisiert. Im Bereich der Hausärzte sind bereits heute Auswirkungen spürbar, eine Versorgungslücke in ländlichen Gebieten zeichnet sich ab.

In jenen Gebieten der Schweiz, in denen auch im ländlichen Raum noch genügend Apotheken vorhanden sind, werden diese noch mehr als heute schon in vielen Bagatellfällen helfen können und die Triage von Patienten vornehmen, sodass diesen möglichst rasch, kompetent und kostengünstig geholfen werden kann.

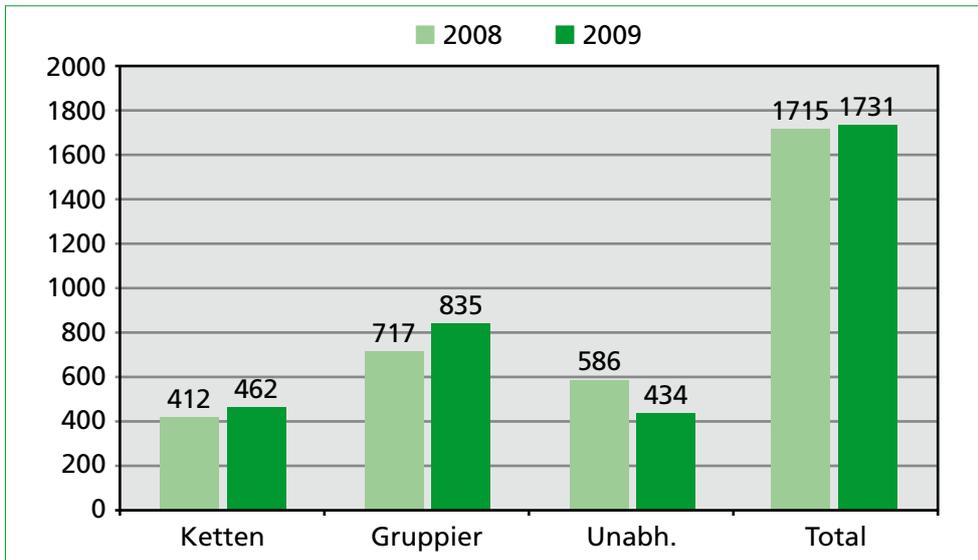
In den 1700 Schweizer Apotheken werden täglich gegen 300'000 Personen betreut. Dazu gehören kurze oder längere Kontakt- und Beratungsgespräche wie etwa die Motivation zur Einhaltung der verordneten Therapie oder die Beratung im Rahmen der Anwendung von Medikamenten. Immer häufiger ist kein Arzt verfügbar, und es muss in kurzer Frist eine Lösung für ein Gesundheitsproblem gefunden werden. Hier ist der Apotheker gefragt. Mit seinem universitären Hintergrund, der grossen Erfahrung, der adäquaten Fortbildung und der guten Infrastruktur ist er in der Lage, sofort und kompetent einzugreifen. Das macht auch wirtschaftlich Sinn: Eine Erstabklärung in der ambulanten Station des Spitals verursacht viel höhere Kosten zulasten der Grundversicherung.

In der Apotheke ist die Beratung und die Behandlung von Bagatellfällen günstiger und bequemer.

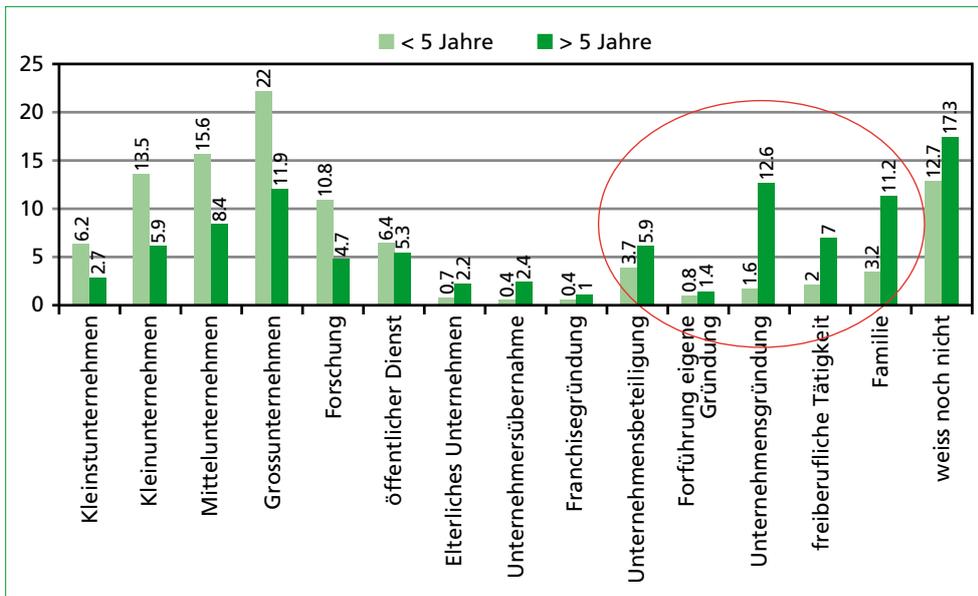
## Apotheke der Zukunft

Die Herausforderungen der kommenden Jahre sind vielfältig. So werden die Apotheker auch in Zukunft Garanten für unverfälschte Medikamente sein. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Problem der Therapieure. Aufgrund von Studien der WHO wissen wir, dass nur gerade jede zweite Person ihre Medikamente gemäss Vorschrift einnimmt und dass riesige Mengen Arzneimittel im Müll landen. Hier ist der persönliche Einsatz von jeder Apothekerin und jedem Apotheker gefragt. Nur so können die daraus entstehenden unnötigen Kosten eingedämmt werden.

Die beiden einfachen Beispiele machen deutlich, dass die Apotheke gerade als freiberufliches Tätigkeitsfeld kein Auslaufmodell ist. Die Ausnutzung der Kompetenzen und der vorhandenen Infrastruktur der Apotheken ist nicht optimal und sollte durch neue zusätzliche Leistungen zugunsten der Patienten verbessert werden. In Zukunft wird der Apotheker, der sich vom Hersteller und Logistiker zu einem echten Leistungserbringer (Triage, Beratung, Prävention) entwickelt hat, als Medizinalperson und Repräsentant eines freien Berufs eine wichtige Rolle spielen. Im Gesundheitswesen ist sie dank des Vertrauens, das sie bei den Patienten genießt, dank des persönlichen Einsatzes der freiberuflichen Apotheker und dank der familiären und auf Kompetenz bauenden Beratung ein Garant für eine erfolgreiche Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsdienstleistungen. Selbständige freiberuflich geführte Apotheken bieten der Kundschaft Stabilität in der wichtigsten Ansprechperson. **Wenn es um die eigene Gesundheit geht, ist die vertrauensvolle menschliche Beziehung von zentraler Bedeutung.**



Den schnellsten Zuwachs verzeichnen die Gruppierungen (plus 16%), die Anzahl nicht organisierter, unabhängiger Apotheken sinkt rasch. Quelle pharmaSuisse 09



Berufswünsche von Studienabgängern in der Schweiz nach dem Studium und nach 5 Jahren Berufstätigkeit: Der Wunsch nach dem eigenen Unternehmen oder einer Freiberuflichen Tätigkeit steigt nach 5 Jahren rapide an. (Quelle: HSG 2006')

Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)  
Ingénieurs-Géomètres Suisses (IGS)  
Ingegneri-Geometri Svizzeri (IGS)

Membre depuis 1990

## Géomètre, une profession en devenir

Le géomètre (littéralement «celui qui mesure la terre») a été, depuis l'origine de la sédentarisation des hommes, le garant de la propriété foncière. Les romains d'abord, puis Napoléon, avaient compris que la source principale de conflits entre les hommes a souvent été la territorialité, aussi décidèrent-ils d'asseoir la garantie de la propriété foncière. Le métier moderne de géomètre, anciennement «commissaire-arpen-teur», a vu le jour au début du XIX<sup>ème</sup> siècle, sur la base du modèle français. Lors de l'entrée en vigueur du Code civil suisse, en 1912, la société des géomètres a veillé à mettre sur pied une formation unifiée et de qualité pour les géomètres.

Près de 100 ans après l'introduction du principe de cadastration normée du territoire suisse, le travail est en passe d'être achevé. Cette étape importante va marquer un tournant important dans l'évolution des activités du géomètre en Suisse.

## Le rôle du géomètre breveté en Suisse

Le travail du géomètre-breveté en Suisse en tant qu'officier public est basé sur un partenariat public-privé. La tâche de l'exécution des mensurations cadastrales est en effet confiée par la Confédération aux cantons, qui la délèguent en règle générale à des ingénieurs-géomètres brevetés. Ce sont aujourd'hui près de 300 bureaux de géomètres dans toute la Suisse, employant près de 450 géomètres brevetés et plus de 3'000 collaborateurs, qui sont chargés de cette activité. La plupart des géomètres-brevetés et de bureaux de géomètres en Suisse sont membres de l'IGS (Ingénieurs-Géomètres Suisses) qui, en tant que Groupe patronal de la Société suisse de géomatique

et gestion du territoire, défend les intérêts de ses membres. Les géomètres individuels et les bureaux font également partie de geosuisse, la société académique regroupant les ingénieurs en génie rural, les ingénieurs-géomètres ou de formation équivalente.

Le rôle du géomètre-breveté dans son entreprise, initialement organisée en société en nom propre, puis plus récemment en société anonyme, est, outre la gestion de son entreprise, la surveillance de toutes les tâches de la mensuration officielle. Il se porte garant, par sa signature, du respect des règles d'éthique, des principes techniques. Il prend à ce titre la responsabilité des travaux exécutés et l'assume, en règle générale, durant 10 ans.

Les travaux sont normés tant au niveau fédéral qu'au niveau cantonal et l'introduction récente de l'Ordonnance sur la mensuration officielle (1993) et de la loi sur la géoinformation (2008), ont fourni à notre profession une base légale actuelle et solide. Il est à relever que la Suisse est le premier pays au monde à s'être doté d'une loi sur la géoinformation, dans laquelle sont réglés non seulement les questions touchant à la mensuration officielle, mais également l'aspect tout aussi important des principes de base régissant le traitement des données géographiques. Notre société connaît actuellement une évolution considérable vers les technologies de la communication et il est essentiel que les données géoréférencées, qui pourraient représenter à terme plus de 80% des données connues, aient une base légale adéquate en garantissant la qualité et la fiabilité.

Le titre de géomètre breveté s'acquiert par une formation dans l'une des écoles polytechniques, suivie par un stage en entreprise de 18 mois et par un examen fédéral de brevet. Il existe maintenant la possibilité d'acquérir son master en géomatique également au niveau HES. La commission de brevet examine les qualifications des candidats au brevet et lui indique si une formation complémentaire est nécessaire. Ceci permet notamment d'aplanir les différences au niveau des écoles polytechniques dans la filière d'études (l'in-

troduction du système de Bologne et des crédits y relatifs élargit considérablement les variantes possibles de filières), mais également de garantir une possibilité pour les candidats étrangers de formation équivalente d'avoir accès au brevet suisse de géomètre.

### La situation en Europe

La position géographique de la Suisse au centre de l'Europe en fait un carrefour naturel important. Le modèle de mensuration en Suisse, basé sur le «Code Napoléon» et participant à la garantie de la propriété foncière, permet de garantir plus de 700 milliards de francs d'hypothèques en Suisse. Cet élément a fait de la Suisse un modèle au niveau des pays connaissant un système cadastral équivalent. Notre association IGS, a par ailleurs signé un «Accord Multilatéral» avec les autres pays européens connaissant le statut du géomètre en tant qu'officier public. Cet accord permet en théorie de rendre possible l'accès au brevet de géomètre en Suisse ou à son équivalent au niveau des autres pays signataires à des candidats ayant la formation et les qualifications suffisantes. Au moment où le nombre de candidats à l'examen de brevet en Suisse ne suffit plus pour compenser les départs à la retraite, cette possibilité, couplée à la nouvelle filière HES, est un atout de taille pour l'avenir de notre profession.

### Evolution de notre métier

Le métier de géomètre a vécu, au cours des vingt dernières années, des changements importants, principalement dus à l'évolution de la technologie. L'ère de l'électronique a permis une avancée majeure en matière de précision et de fiabilité des mesures. L'apparition des tachéomètres électroniques dans un premier temps, puis des mesures électroniques de distance et enfin l'introduction généralisée du positionnement par satellite (GPS) ont véritablement révolutionné la technologie des mesures et les normes techniques régissant notre profession ont du être adaptées à plusieurs reprises. Cette évolution a également affecté le traitement

des données. L'informatique a en effet permis de traiter des quantités de plus en plus importantes de données et a engendré la naissance de la gestion électronique des données touchant au territoire, les systèmes d'information du territoire (SIT). La nouvelle filière d'apprentissage, faisant désormais partie de notre plan de formation, de «géomaticien spécialiste en géodonnées», en est la preuve.

Cette évolution a conduit notre profession à mettre l'accent sur la formation continue qui représente désormais un investissement important au sein des bureaux de géomètre. Ceci est valable tant au niveau des géomaticiens, des techniciens-géomètres, des ingénieurs en géomatique HES ou issus des écoles polytechniques, ainsi que des géomètres brevetés.

### Perspectives

La libéralisation des marchés avec l'introduction généralisée des soumissions publiques pour les mandats de premiers relevés et de conservation des mensurations, parallèlement accentuée par l'apparition de nouveaux acteurs sur le marché des mesures, a fait évoluer les situations de concurrence tant en interne au niveau des prestations du géomètre breveté, qu'en externe sur le marché suisse et européen.

Le géomètre souhaiterait se positionner au centre de l'activité de gestion et de traitement des géodonnées. La mensuration officielle constitue en effet la base de la plupart des systèmes d'information du territoire, des plans et cartes diffusés. Notre activité comme acteur majeur dans le domaine des géodonnées et l'expérience que nous avons acquise grâce au partenariat établi au cours des quelques 100 années passées dans la saisie de la mensuration officielle fait du géomètre un partenaire compétant et fiable. La concurrence est toutefois rude et l'apparition de nouveaux marchés, comme la cadastration des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF), prévue par la loi sur la géoinformation, a montré que d'autres professions s'intéressent également aux géodonnées. Si les activités dans le domaine des améliorations

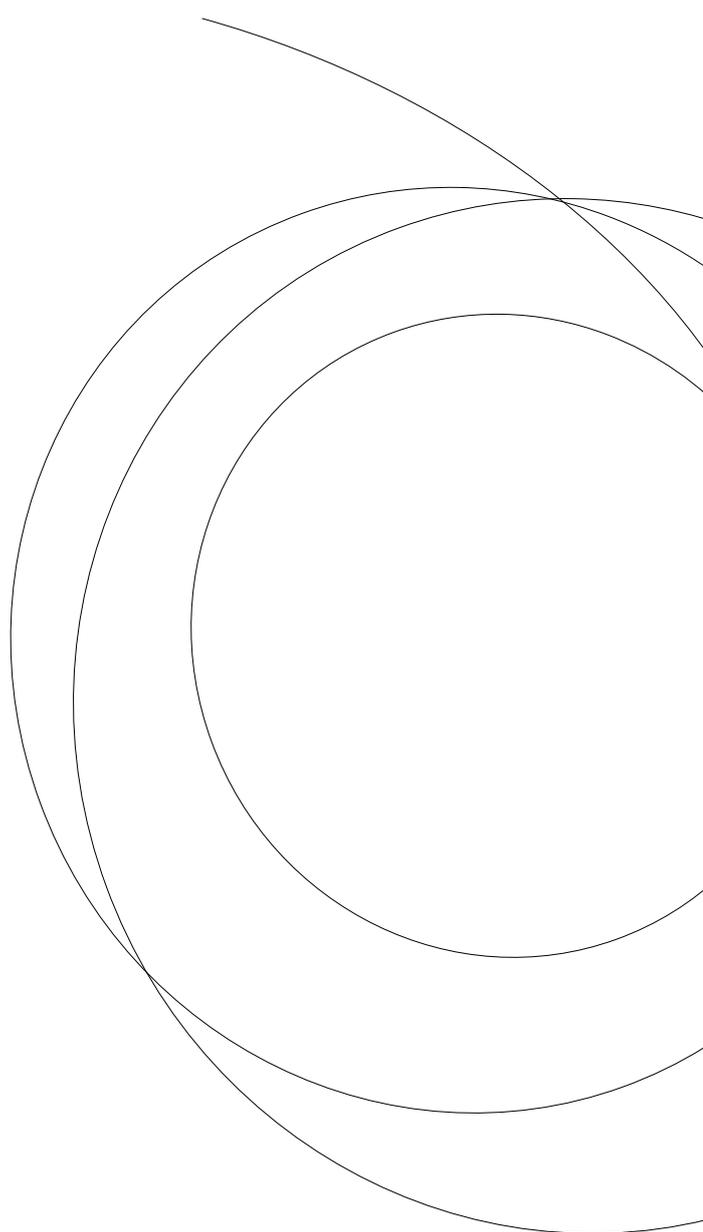
foncières, avec la réalisation de remaniements parcellaires, ont également constitué une activité importante des bureaux de géomètres depuis de nombreuses années, de nouvelles perspectives s'ouvrent également dans le secteur des améliorations structurelles avec les projets de développement rural et les travaux de remises en état périodiques. Notre profession doit savoir saisir ces opportunités.

Le marché de la construction, avec des prestations dans l'élaboration de plans pour enquête et des activités d'assistance technique ou de réalisation de projet dans le domaine du génie rural ou de l'aménagement du territoire reste également une activité importante des bureaux de géomètres en Suisse. Les compétences au niveau de ces activités étant toutefois réglées par les cantons, il existe une diversité importante du travail des bureaux dans les différents cantons.

## Conclusion

L'image surannée du géomètre en tant que «mal nécessaire» est en train d'évoluer. Le géomètre moderne est un entrepreneur, disposant des dernières technologies au niveau de la saisie et du traitement des données, qui de part sa fonction d'officier public et d'acteur important dans la mensuration officielle, est à même de fournir une prestation de qualité dans le domaine des géoinformations.

La base solide constituée en Suisse par une mensuration officielle fiable et complète, doublée d'un système de conservation éprouvé, font que la qualité des informations géographiques est très élevée dans notre pays. Seule une gestion qui fait appel à des valeurs éthiques importantes, à une connaissance et à une maîtrise de ces informations, pourra en garantir la qualité et la pérennité à l'avenir. C'est à nous qu'il appartient de donner à notre territoire la chance de jouir d'une gestion optimale à l'avenir.



**s i a**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
 société suisse des ingénieurs et des architectes  
 società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
 swiss society of engineers and architects

Mitglied seit 1990

**Ein hohes Niveau von Baukultur und Qualität muss oberstes Ziel sein**  
 Ingenieur und Architekt sind auch heute noch keine geschützten Berufsbezeichnungen, und Berufsbild und Arbeitswelt haben sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. Nach wie vor aber haben Qualitätsbewusstsein und ein hochstehendes Bauen Priorität.

Das Spektrum der im Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein vertretenen Berufe aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt ist breit, und die Funktionen, die seine Mitglieder in diesen Berufen ausüben, sind vielfältig. Den freiberuflich tätigen Planern steht eine grosse Zahl von SIA-Fachleuten im Arbeitnehmerstatus gegenüber. Die Frage nach Veränderungen in der Berufsausübung wird nachfolgend primär aus der Sicht der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure, die Planungsaufgaben im Bauwesen bearbeiten, behandelt. Im Unterschied zu anderen im SVFB vertretenen Berufen sind weder der Architekt noch der Ingenieur geschützte Berufsbezeichnungen, und auch die Berufsausübung ist in den meisten Kantonen der Schweiz nicht durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Anstrengungen des SIA seit mehr als hundert Jahren haben hier wenig Früchte getragen. Der bisher letzte diesbezügliche Vorstoss auf parlamentarischer Ebene endete 2004 mit einer für die Planerbranche ernüchternden Absage.

### Aufschwung und Marktöffnung

Die entscheidenden Veränderungen in der Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren haben mit gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zu tun. Den schwierigen

70er-Jahren mit Energiekrise und Rezession folgte in den 80ern ein Aufschwung, der aber von Klagen über einengende Zwänge begleitet war – Dichte der Reglementierung, in überkommenen Denkformen verhaftete Bürokratie und aufkommende Technikfeindlichkeit waren die Stichworte.

Daneben forderte die fortschreitende europäische Einigung und die sich abzeichnende Marktöffnung für Dienstleistungen die Planerbranche heraus. Die nach 1990 neu einsetzende Rezession belastete die Situation mit einem spürbar verschärften Konkurrenzdruck zusätzlich.

Eine unmittelbare Folge der wirtschaftlichen Liberalisierung war die Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts. Die Anpassung an die Bedingungen der WTO-Verträge brachte durch die Öffnung des Marktes und mit dem Gebot gleicher Chancen für alle Anbieter wesentlich veränderte Bedingungen für die Planer. Selektive Verfahren, die als Folge des neuen Beschaffungsrechts eingeführt wurden, erschwerten den Marktzugang für junge Fachleute und Kleinbüros und verursachten zusätzliche Kosten für Auftraggeber und Anbieter. Der Zwang, im öffentlichen Beschaffungswesen jeden Auftragszuschlag nachvollziehbar und objektiv begründen zu können, liess das Kriterium «Honorar» immer wichtiger werden. Eine positive Auswirkung hatte das neue Beschaffungsrecht zunächst auf die Bereitschaft der Auftraggeber, Planungswettbewerbe durchzuführen. Allerdings führte dabei das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung für jeden über einem definierten Schwellenwert liegenden Auftrag zu Nachteilen bei der Bildung des Projektierungsteams: Werden die Fachplaneraufträge nach dem Architekturwettbewerb vergeben, bestehen oft Schwierigkeiten, ein fachlich optimal zusammengesetztes Projektierungsteam zu erhalten; umgekehrt entsteht bei einer Teambildung vor dem Wettbewerb die Problematik, dass den Fachingenieuren in vielen Fällen die Möglichkeit genommen wird, den Auftrag aufgrund des eigenen Leistungsausweises zu erhalten.

Durch die grosse Bedeutung der Höhe des Honorarangebots als Vergabekriterium und den durch die öffentliche Ausschreibung verursachten Kostenaufwand entstand in der Planerbranche ein zusätzlicher Kostendruck. Dieser ist weniger in knappen finanziellen Ressourcen der Auftraggeber begründet, als vielmehr in gesetzlichen Vorgaben, die nicht dem Charakter der zu beschaffenden intellektuellen Dienstleistung entsprechen.

In die gleiche Richtung wirkten auch Änderungen in den Auftragsbedingungen. Bereits in den späten 80er-Jahren hatte der SIA die Kritik privater und öffentlicher Bauherren an der baukostenabhängigen Honorierung aufgenommen, und begonnen, den Forderungen des Marktes angepasste Spielregeln zu entwickeln. Im Gleichschritt mit den Liberalisierungsbestrebungen der Wirtschaft erfolgten dann auch zunehmend Interventionen des Bundes aufgrund des Kartellrechts. Erstmals kam der SIA 1994 ins Visier der staatlichen Wettbewerbshüter, worauf er die in den Statuten festgeschriebene Bindung seiner Mitglieder an die Honorarordnungen fallen lassen musste. Eine zweite Konfrontation folgte 2001, als zudem gefordert wurde, die direkte Bindung des Honorars an die Baukosten in den Leistungs- und Honorarordnungen aufzuheben und die zugehörigen «Grundlagen für die Honorierung» zurückzuziehen. Auch wenn Letztere seit Mitte der 90er-Jahre nicht mehr zwingende Vorgabe für die Mitglieder waren, gaben sie doch auf Erfahrungswerten basierende Referenzwerte für die Grössenordnung des zu offerierenden Honorars, und ihr Ersatz durch ein auf bürospezifische Werte abstellendes Modell förderte den Honorarzerfall. Gleichzeitig hatte sich in diesen Jahren der Umfang der geforderten Planerleistungen aufgrund der weiter zunehmenden Regelungsdichte erhöht. Diese Situation konnte und kann mit einer Effizienzsteigerung in der Auftragsbearbeitung kaum mehr kompensiert werden und muss sich über kurz oder lang auf den Umfang oder die Qualität der Leistungserbringung auswirken.

## Verändertes Berufsbild

Neue Materialien, veränderte Fertigungs- und Produktionstechniken, mehr Vorschriften und differenziertere Nutzungsanforderungen stellten gesteigerte Anforderungen an das Fachwissen und leisteten so einer Spezialisierung unter den Planern Vorschub. Vervielfacht wurden damit die Schnittstellen im Planungsprozess, und an die Stelle des Generalisten trat der Leiter des Generalplanerteams. Die Verschiebung der erforderlichen Kompetenzen in Richtung Organisation und Management hat das Berufsbild verändert: Bauen wird heute bewusst als interdisziplinäre Aufgabe wahrgenommen, und der verantwortungsvolle Planer weiss, Teil eines Teams zu sein. Gleichzeitig muss der Einzelne aber auch den ganzheitlichen Ansatz in der nachhaltigen Gestaltung der Bauwerke wahren.

Auch Veränderungen aufseiten der Bauherrschaft hatten Einfluss auf das Berufsbild. Vermehrt sind die Auftraggeber anonyme Institutionen und ihre Vertreter Funktionäre einer Organisation, die als Investor, Entwickler oder Umsetzer auftreten können. Sie sind nicht mehr so sehr Gesprächspartner des Planers, als vielmehr Auftraggeber im Sinne des Wortes. Ihre Wünsche sind präzise, die Erwartung an den Beauftragten ist mindestens de facto weniger die Entwicklung einer Lösung als die Erfüllung einer Dienstleistung. Die Rolle des Planers als Treuhänder des Bauherrn trat mit den präzise formulierten Vorgaben etwas in den Hintergrund.

Ganz deutlich wird dies sichtbar in der vordergründigen Attraktivität, die das Totalunternehmermodell für die Realisierung von Bauwerken zunehmend hat. Entstanden aus dem Wunsch nach organisatorischer Vereinfachung – nur einen Partner zu haben – und dem Glauben, mit Kostenoptimierung besser ans Ziel zu kommen, macht es den Planer zum Dienstleister für den Totalunternehmer und hebt dessen Treuhänderfunktion gegenüber der Bauherrschaft auch de jure auf.

## Gewandelte Arbeitswelt

Die Arbeit im Umfeld des Büros hat sich radikal gewandelt. Kamen vor zwanzig Jahren in einem Ingenieurbüro drei bis vier Zeichner auf einen Ingenieur, ist das Verhältnis heute eher umgekehrt. Auch im Architekturbüro ist die Situation ähnlich. Tief greifende Umwälzungen haben sich durch die neuen Kommunikationsmittel und Arbeitsinstrumente ergeben. Die weitgehende Übernahme der Zeichnerarbeit durch Computersysteme, die Fähigkeit, mit ausgeklügelten Berechnungsmethoden komplexe Problemstellungen rasch zu lösen und die teilweise Überwindung der Ortsgebundenheit in der Zusammenarbeit von Teams haben die Bearbeitungsgeschwindigkeit ganz wesentlich erhöht. Allerdings sind diesbezüglich auch die Erwartungen von Auftraggeber und Baustelle parallel gestiegen. Die gesellschaftlichen Entwicklungen können nicht zurückgedreht werden. Die Zeit, als die Bauherren die Grössenordnung der Honorarvorgaben des Berufsverbandes grundsätzlich akzeptierten, ist vorbei. Es existieren aber wieder Referenzwerte, und es geht darum zu lernen, mit der Situation zu offerierender Honorare umzugehen. Es ist kaum verständlich, dass Preisangebote um den Faktor drei streuen können. Solidarität in unseren eigenen Reihen ist hier vonnöten, und die Aufklärung der Bauherren darüber, dass mit einem halben Honorar allenfalls nur minimalisierte Leistungen, verbunden mit Nachträgen zu haben sind.

Um einiges muss von der Planerbranche gemeinsam weiter gekämpft werden. Vorab gilt es, ein Beschaffungsrecht zu erreichen, das intellektuelle Dienstleistungen, wie sie Architekten und Ingenieure typischerweise erbringen, adäquat behandelt und nicht unter die gleichen Bedingungen wie die Beschaffung von Industriegütern stellt. Ein hohes Niveau von Baukultur und Qualität muss oberstes Ziel bei der Vergabe von Planerleistungen sein. Von der Gesellschaft getragen wird dies nur, wenn es gelingt, der Öffentlichkeit die Bedeutung des kulturellen Aspektes des Bauens zu vermitteln, sie für ein qualitativ hochstehendes Bauen zu sensibilisieren.

Eine Herausforderung für viele wird es sein, sich entsprechend den Erwartungen der Auftraggeber zu organisieren und trotzdem – vielleicht künftig vermehrt als Generalplaner – ein direktes und unabhängiges Auftragsverhältnis zum Bauherrn zu bewahren. Letzteres ist für die Qualität unserer gebauten Umwelt von entscheidender Bedeutung: nur eine in diesem Sinne unabhängige Planung kann die Belange von Bauherrschaft und Gesellschaft wahren. Das für eine nachhaltige Gestaltung unserer Bauwerke und Siedlungsräume notwendige Fachwissen muss laufend um neue Erkenntnisse erweitert werden, was für den Einzelnen Weiterbildung und lebenslanges Lernen bedeutet. Dies ist als Forderung erkannt; die breite Umsetzung ist aber noch nicht abgeschlossen und bleibt eine Aufgabe.

Schliesslich stellt sich die Frage für die kommenden Jahre, ob eine Marktsättigung bald erreicht sei und der schon lange in Aussicht stehende Abbau von Überkapazitäten als entscheidende Herausforderung unserer Branche ansteht.



Membre depuis 1990

## Du désengagement à la prise de conscience

Il y a vingt ans et quelques mois se produisait un événement qui a profondément marqué l'histoire: le Mur de Berlin tombait. Et avec lui c'est la vision d'un monde bipolaire qui s'effondrait. C'est dans ce contexte particulier qu'est née l'Union suisse des professions libérales (USPL). Au cœur de sa mission, ainsi que le rappellent les statuts: «défendre à l'échelle nationale et dans tous les domaines les intérêts des membres des professions libérales et de leurs organisations professionnelles; promouvoir par des moyens appropriés la collaboration entre ses membres; entretenir le contact avec les associations représentatives des professions libérales dans les pays étrangers.»

Une mission relativement délicate dans la mesure où l'effondrement du bloc soviétique a également fait disparaître la crainte d'une étatisation galopante. Pour les associations professionnelles, cet événement coïncide avec un certain désengagement des entreprises envers le monde associatif. L'«ennemi» étant en quelque sorte terrassé, à quoi bon se grouper pour défendre ses intérêts? Ainsi, si l'immense majorité des entreprises adhéraient à une fédération par le biais d'une association professionnelle il y a encore quelques années, le statut de membre individuel est aujourd'hui de loin le plus courant.

A ce contexte particulier s'est ajoutée une caractéristique propre aux professionnels libéraux: l'indépendance. Car on ne choisit pas une profession libérale par hasard. Il y a bien entendu la vocation, qui pousse à s'engager dans une voie souvent exigeante. Mais il y a également un penchant mar-

qué pour la liberté et l'autonomie. Deux notions a priori contradictoires avec l'engagement associatif.

## Les professionnels libéraux: indépendants par nature

Pourtant, en dépit de conditions-cadre apparemment peu favorables, l'USPL a pris son envol, s'est développée, a accueilli de nouveaux membres et a progressivement fait sa place.

L'Union s'est d'abord attelée à faire reconnaître ce groupe professionnel en tant que catégorie économique à part entière. Un objectif peu évident, tant la notion de professions libérales dans notre pays est floue. Constatant que les statistiques à leur sujet étaient inexistantes et que les professions libérales étaient en quelque sorte ignorées des autorités, l'USPL est intervenue, par la voix de son ancien président, Jean-Michel Cina, pour qu'elles soient reconnues. Un rapport a ainsi été édité il y a six ans, lequel propose quelques indicateurs permettant de mieux les définir et d'évaluer au travers de quelques statistiques leur poids économique. Le chemin à parcourir pour une véritable reconnaissance reste certes long, mais ce document constitue une base de travail solide.

Pour l'USPL, la reconnaissance des professions libérales passe également par leur défense sur le terrain politique. Et force est de constater que l'activité législative a été riche. Ces deux dernières décennies ont en effet été marquées par un abandon des politiques interventionnistes au profit de l'ouverture. Ce changement de paradigme s'est accompagné de nombreuses réformes. De l'introduction de la loi sur les cartels en 1996 à l'introduction plus récente de la libre circulation avec l'Union Européenne, en passant par tout un ensemble de lois, directives et autres règlements qui touchent de près les membres de l'USPL (LAMal, TarMed, loi sur le blanchiment d'argent, loi sur le marché intérieur, etc.), on ne compte plus les nouvelles règles du jeu qui façonnent l'économie en général et l'exercice des professions libérales depuis une vingtaine d'années en particulier.

Bien que l'USPL n'intervienne que dans des domaines qui touchent l'ensemble de ses membres (les réformes sectorielles étant du ressort exclusif des branches concernées), elle a néanmoins eu l'occasion de défendre les intérêts globaux de ses membres, avec succès. Pour n'en citer qu'un, c'est à elle que l'on doit le maintien du taux de cotisation AVS à 7,8% pour les indépendants, alors que le projet de 11e révision envisageait de le porter à 8,1%. Une proposition qui était inacceptable pour les indépendants, lesquels doivent déjà faire face, depuis quelques années, à une augmentation de leurs charges.

Si la veille parlementaire constitue l'une des missions majeures de notre Union, l'apparition d'un phénomène nouveau a sensiblement compliqué cette tâche. Depuis quelques années, nous observons en effet un glissement du pouvoir regrettable: le politique a progressivement délégué une partie de son pouvoir à l'administration, à qui il revient de prendre des décisions fondamentales. Or, celle-ci est le plus souvent déconnectée de la réalité vécue par les entreprises. Et les projets qu'elle prépare ne sont dès lors plus en phase avec l'économie réelle.

### Reconstruire les liens

L'épisode du nouveau certificat de salaire (NCS) est à ce titre éloquent. Différentes associations professionnelles, dont l'USPL, ont demandé au début des années 2000 que soit revu l'ancien certificat, devenu obsolète. Cette requête a été entendue par le pouvoir politique, qui a alors remis le dossier en main de la Conférence suisse des impôts... laquelle a rendu une copie tout simplement inacceptable pour les entreprises. Lourde, complexe, animée d'un état d'esprit suspicieux, la première version du NCS, loin de faciliter la vie des entreprises, les appréhendait comme des fraudeurs potentiels et engendrait des lourdeurs. Une situation d'autant moins tolérable que notre Union s'était déjà élevée contre les tracasseries administratives qui entravent la vie des entreprises et mettent en péril leur compétitivité et leur capacité d'action. De concert avec d'autres associations, elle

a donc fait connaître sa désapprobation et a alerté certains relais parlementaires, qui ont appuyé sa demande de révision du projet. Fort heureusement, les ponts avec la Conférence suisse des impôts ont ainsi pu être rétablis et la copie a finalement pu être revue.

Cet épisode montre l'importance de la présence de notre association sur le terrain politique. Toutefois, l'administration n'est pas seule responsable de cette perception erronée de la réalité des entreprises. Nos associations ont également leur part de responsabilité, dans la mesure où elles lui ont aussi délégué un certain nombre de missions. Il en est de même pour les entreprises, qui, pour la plupart, ont déserté le terrain de la vie associative, laissant à une minorité d'entre elles le soin de défendre leurs intérêts.

### Le retour des associations professionnelles

La décennie qui s'ouvre devra donc être celle de la prise de conscience. Conscience du fait que les règles du jeu qui se préparent dans les couloirs de l'administration et du Palais fédéral ont des répercussions sur l'ensemble des acteurs économiques. Conscience qu'il faut être présent là où ces décisions se prennent. Conscience enfin de l'importance de communiquer, que ce soit globalement sur le quotidien des entreprises ou plus spécifiquement sur leurs besoins ou leurs difficultés. S'il appartient à l'administration et au pouvoir politique de considérer les entreprises comme un rouage essentiel de la société, dont il convient de prendre en compte la réalité et les besoins, ces mêmes entreprises doivent aussi prendre conscience qu'elles ne peuvent se désintéresser des affaires politiques. On ne saurait en effet appréhender les acteurs d'une société de manière fragmentée et cloisonnée. Ils forment ensemble un tout.

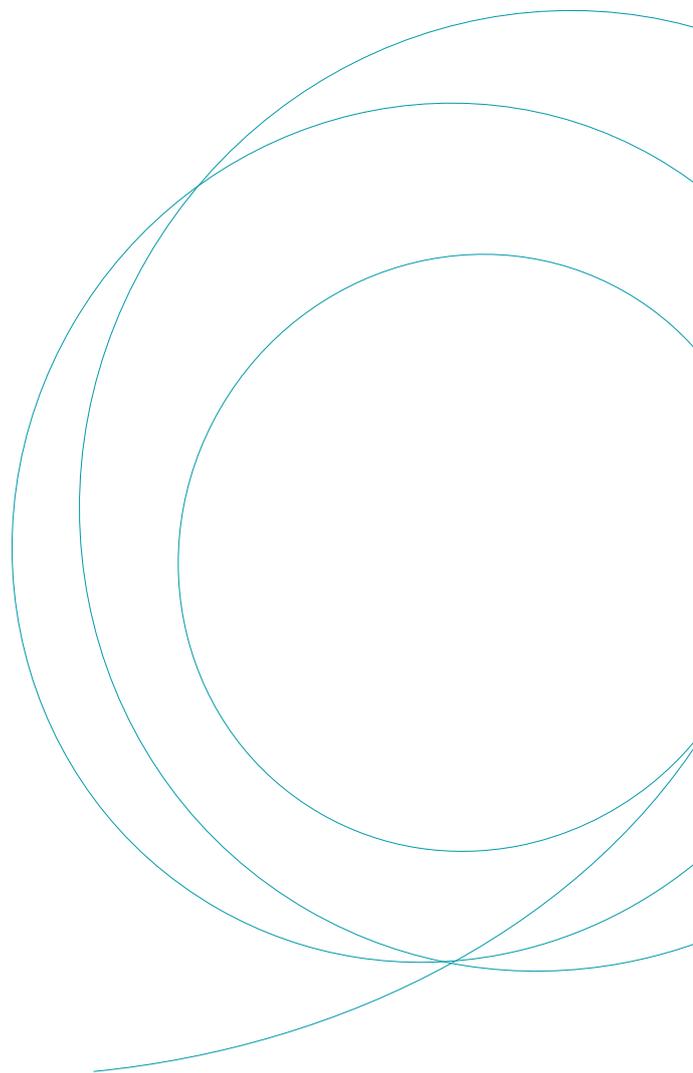
Ce lien entre le terrain économique et le processus de décision politique, les associations professionnelles sont là pour le maintenir et le renforcer.

## Le *swiss label* à défendre

Dans les années à venir, l'USPL devra donc poursuivre le travail commencé il y a déjà vingt ans, afin que les intérêts des professionnels libéraux soient reconnus et mieux pris en compte. De nombreux défis les attendent. Ils touchent en premier lieu la formation professionnelle, élément essentiel de cette catégorie économique où la prestation intellectuelle revêt une importance capitale. Dans un contexte de globalisation et dans la mesure où le haut niveau de prix constitue une entrave à la compétitivité suisse, c'est sur le plan de la qualité de la prestation fournie que nos entreprises peuvent faire la différence. Il importe donc de s'investir avec énergie et conviction sur ce dossier. Le maintien d'un standard de qualité élevé est prioritaire. Il convient également de s'assurer de la reconnaissance des formations suisses sur le marché européen. Aujourd'hui encore, certains professionnels libéraux sont entravés en raison d'une absence de reconnaissance. Cette situation doit changer.

D'une manière plus globale, notre Union doit maintenir une veille attentive, et le cas échéant active, des dossiers parlementaires. Il s'agit d'accompagner les réformes en cours, notamment sur le plan de nos relations avec l'Union Européenne. L'ouverture de notre marché intérieur est certes nécessaire et bienvenue, mais il faut également s'assurer qu'elle ne s'accompagne pas d'un nivellement vers le bas de la qualité des prestations offertes. Des échéances importantes sont également à attendre du côté des assurances sociales. Des velléités éventuelles de faire porter sur les entreprises et les indépendants le poids du financement des réformes à venir sont alors à contenir. Si la Suisse demeure encore relativement attractive sur le plan des charges sociales par rapport à certains voisins européens, cette situation est en passe de changer. Rappelons que les salaires sont sensiblement supérieurs en Suisse et que le coût du travail y est par conséquent plus lourd.

Pour parvenir à se faire entendre sur ces dossiers, notre Union devra poursuivre son travail pour renforcer la cohésion entre les professionnels libéraux et asseoir la reconnaissance de ceux-ci en tant que groupe économique à part entière. Même si les statistiques font encore défaut en Suisse, on peut néanmoins affirmer que cette catégorie professionnelle est en pleine expansion, à l'instar de ce qui se passe chez notre voisin français. Il est essentiel de s'en souvenir, en particulier dans un contexte économique difficile. Car le dynamisme et la santé de notre économie, indispensable à l'équilibre social du pays, passeront aussi par la considération que l'on portera à ses entrepreneurs.





Membre depuis 1990

## Le secret professionnel du banquier: origine, portée et perspectives

En ces temps agités où le secret bancaire suisse fait l'objet d'attaques virulentes depuis l'étranger et même à l'intérieur du pays, il paraît nécessaire de se pencher de plus près sur la genèse de cette institution fortement ancrée dans la tradition helvétique.

### Les origines du secret bancaire suisse

Cette notion, qui protège la sphère privée financière des clients suisses et étrangers des banques, n'est rien d'autre qu'un devoir de discrétion qui doit être observé par les banques, leurs organes et employés, leurs auditeurs externes ainsi que par les fonctionnaires fédéraux en charge de la surveillance bancaire. Ce principe est très ancien, ses origines remontant jusqu'aux codes civils en vigueur dans les principautés qui sont devenues l'Allemagne d'aujourd'hui et dans des cités de l'Italie du Nord.

Jusque dans les années 30, la Suisse, à l'instar de la plupart des Etats, ne disposait pas d'une loi bancaire moderne. Une telle loi a été introduite durant cette période suite aux difficultés majeures rencontrées par le système bancaire à cause de la crise économique. Les banques suisses ont été touchées de plein fouet par la crise bancaire allemande de 1931. Par ailleurs, durant cette période troublée, l'espionnage des banques suisses par des gouvernements étrangers constituait un véritable problème. Une telle surveillance était motivée par l'insécurité politique et la situation monétaire fragile qui régnait dans de nombreux Etats.

En Suisse, le secret bancaire est formellement défini à l'art. 47 de la loi fédérale sur les banques qui est entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> mars 1935 et qui

codifie une longue pratique. Jusqu'à cette date, il n'existait en Suisse aucune législation fédérale en matière bancaire et par voie de conséquence aucune règle codifiée relative au secret bancaire. Mais depuis des siècles, une relation de confiance particulière s'était développée entre les banques et leurs clients sur la base d'un droit non écrit, comparable au rapport privilégié entre l'avocat et son client.

Après la Seconde Guerre Mondiale, on a considéré que le secret bancaire avait été créé pour protéger les citoyens persécutés des pays voisins, y compris les juifs allemands qui essayaient de soustraire leurs avoirs au régime nazi et les Français fortunés qui cherchaient à fuir la menace que représentait le gouvernement socialiste du «Front Populaire». Toutefois, la protection dont ces clients étrangers bénéficiaient en Suisse était la conséquence et non pas la cause de l'introduction d'une disposition légale sur le secret bancaire.

Au vu des éléments évoqués ci-dessus, il était parfaitement logique que la nouvelle loi fédérale sur les banques, introduite avant tout pour protéger les déposants et les épargnants, contienne une disposition sur le secret bancaire, selon laquelle la divulgation de tout élément relatif aux affaires d'un client constitue un crime.

Ce bref rappel historique amène à la conclusion suivante: le secret bancaire suisse n'est pas né du jour au lendemain mais il est le fruit d'une très longue évolution et traduit le souci, ô combien légitime, de la Suisse de protéger la sphère privée financière des clients des banques contre les aléas de l'histoire. C'est en cela notamment que la Suisse se différencie de nombreux paradis fiscaux créés de fraîche date pour qui le secret bancaire n'est qu'une trouvaille au caractère commercial prononcé.

Dans d'autres Etats voisins de la Suisse (la France, l'Allemagne et, tout récemment, la Belgique, pour n'en citer que trois), le secret bancaire a été progressivement vidé de toute substance. Le fait que

ceci ne se soit pas produit dans notre pays tient au rapport très particulier qui existe entre le citoyen et l'Etat. Dans la conception helvétique, l'Etat est en effet au service des citoyens et non l'inverse.

### La portée du devoir de confidentialité

La législation suisse prévoit expressément les cas dans lesquels le secret bancaire peut être levé. Par exemple, en cas d'ouverture d'une procédure pénale en Suisse, la banque ne peut en aucun cas se retrancher derrière le secret bancaire pour refuser de fournir des renseignements à la Justice ou de témoigner au sujet des comptes d'un client visé par l'enquête. De même, si les conditions de l'entraide judiciaire en matière pénale sont remplies, les autorités suisses compétentes sont susceptibles de fournir à leurs homologues étrangers des informations sur des comptes détenus en Suisse par des personnes à l'étranger impliquées dans une affaire criminelle.

Les banques suisses n'ont donc aucun intérêt à gérer l'argent de provenance criminelle. C'est la raison pour laquelle elles se sont dotées de règles très strictes en matière d'identification de la clientèle. Elles précisent que, lors de l'ouverture d'une relation d'affaires, tout employé de banque est tenu de vérifier l'identité du client, et, en cas de doute, de procéder à l'identification de l'ayant droit économique. Ainsi, contrairement à l'image véhiculée par certains romans policiers ou films d'espionnage, les comptes anonymes n'existent pas en Suisse. Tous les noms des détenteurs de comptes numérotés sont connus de la banque, mais, pour des raisons de discrétion, uniquement par un cercle restreint d'employés. Du point de vue du devoir de discrétion du banquier, il n'y a aucune différence entre un compte numéroté et un compte bancaire ordinaire.

### Quelles perspectives suite aux engagements du Conseil fédéral du 13 mars 2009?

Un des aspects importants liés au devoir de confidentialité du banquier mérite encore d'être abordé. Il s'agit de l'étendue de la coopération accordée par

la Suisse en matière fiscale aux Etats étrangers. A cet égard, le 13 mars 2009 est une date qui restera dans toutes les mémoires. Le Conseil fédéral a annoncé ce jour-là sa volonté de retirer ses réserves relatives à l'art. 26 du Modèle de convention fiscale de l'OCDE.

Cette décision ne remet pas en cause l'existence du secret bancaire suisse car aucune des lois domestiques définissant ce devoir de confidentialité ne sera amendée. Toutefois, de nombreux commentateurs ont estimé qu'elle allait faire entrer la place financière suisse dans une ère nouvelle.

En clair, ceci signifie que notre pays acceptera, dans les conventions de double imposition (CDI) qu'il signera à l'avenir avec des Etats tiers, d'échanger des informations dans des cas relevant de la soustraction d'impôts et non seulement dans des cas d'escroquerie fiscale. Pour les ressortissants des Etats concernés, la Suisse n'opérera dès lors plus de différence entre les notions d'évasion et de fraude fiscales, comme elle l'a toujours fait jusqu'ici et comme elle continuera de le faire au plan domestique.

Il faut rappeler les circonstances dans lesquelles cette décision a été prise. La Suisse, comme d'autres pays dotés d'un secret bancaire opposable aux autorités fiscales, a été soumise à des pressions massives par les grandes puissances économiques. Ces pays et territoires étaient menacés de figurer sur une «liste noire» du G20, dont un avant-projet avait été préparé par le Secrétariat de l'OCDE. Cette organisation a ainsi démontré qu'elle n'est pas au service de tous ses membres mais seulement des plus puissants.

Le 2 avril 2009, le G20 s'est réuni en sommet à Londres à l'invitation du Premier Ministre britannique Gordon Brown. Le but de cette rencontre était, essentiellement, de trouver des solutions à la crise financière mondiale et, accessoirement, de s'en prendre à certains centres offshore accusés à tort de tous les maux. La Suisse n'avait pas été conviée malgré le fait qu'elle compte parmi les principales places financières.

Le G20 a décidé de prendre acte de trois listes – une blanche, une grise et une noire – relatives à la coopération en matière fiscale. La Suisse faisait partie des 8 «centres financiers» qui figuraient sur la «liste grise», au même titre que l’Autriche, la Belgique, le Luxembourg et Singapour. Le critère de sélection retenu, était la signature de 12 Conventions de double imposition selon le modèle OCDE.

Suite à ses engagements du 13 mars 2009, le Conseil fédéral a entamé les négociations en vue de la révision des CDI. En l’état, des négociations ont été conduites, entamées ou prévues avec 28 Etats. 12 CDI ont déjà été signées selon les standards OCDE, de sorte que la Suisse ne figure plus sur la liste grise évoquée ci-dessus. Le Conseil fédéral a publié les 5 premiers messages le 27 novembre 2009. Le Gouvernement demande que toutes ces conventions soient soumises au référendum facultatif. Le Parlement fédéral en débattait durant les sessions de printemps et d’été 2010. Un éventuel référendum pourra ensuite être lancé.

Parallèlement à ce dossier brûlant des CDI, le Conseil fédéral a adopté un rapport sur la stratégie à prévoir pour la place financière réponse au postulat parlementaire Graber. Il aborde plusieurs points qui tiennent à cœur les milieux bancaires, précisant que la protection de la sphère privée ne saurait être remise en cause. Il faut saluer cet engagement. Les mesures proposées ont pour objectif de régulariser les comptes non déclarés vis-à-vis des Etats étrangers concernés, tout en refusant l’échange automatique d’information, qui constitue l’antithèse de la conception suisse du devoir de confidentialité du banquier.

## Conclusion

Les développements qui précèdent amènent à la conclusion suivante: le secret professionnel du banquier est un atout important pour la place financière suisse. Ce secret ne peut pas se réduire à son seul volet fiscal. Le respect de la sphère privée financière doit être maintenu, au nom de la confiance que les clients des banques suisses ont accordée depuis des

décennies à la stabilité et à la fiabilité de nos institutions et de notre système juridique. Les contours de ce devoir de confidentialité sont toutefois amenés à évoluer, comme ils l’ont fait par le passé. L’élargissement du champ de la coopération internationale en matière fiscale, conformément aux engagements du Conseil fédéral de mars 2009, constitue une illustration de cette capacité d’adaptation. Toutefois, si le secret bancaire tend à perdre un peu de sa vigueur, il faut alors réfléchir à des mesures, en interne, pour améliorer la compétitivité de la place financière, secteur économique vital pour notre pays. Cela passe notamment par la suppression du droit de timbre d’émission et de négociation qui constitue un handicap majeur pour le développement de la place financière en comparaison internationale. Il faut avoir le courage d’entreprendre ces réformes avant que d’autres centres financiers ne fassent main basse sur des parts de marchés dans le cadre de ce qu’il faut bien appeler une guerre économique.



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Société des Vétérinaires Suisses

Mitglied seit 1990

## Tierarzt – ein freier Beruf?

**In den letzten zwanzig Jahren hat sich der Beruf des Veterinärs stark verändert. Aus selbstständig tätigen Generalisten wurden vermehrt Spezialisten, die heute oft in Grosspraxen tätig sind. Mit zu den Gründen für diesen Wechsel gehören gesellschaftliche Bedürfnisse und vor allem auch der neue Stellenwert der Tiere.**

Als der SVFB vor 20 Jahren gegründet wurde, war der Tierarztberuf ein geradezu typischer freier Beruf. Der Veterinär war zu dieser Zeit grundsätzlich ein Generalist, ausgebildet in allen Bereichen und «stark» auf jedem Gebiet. Das Berufsbild wurde geprägt von Einzel- und kleineren Gemeinschaftspraxen; grössere Zusammenschlüsse waren die Ausnahme. Es bestand somit ein relativ dichtes Netz kleinerer Anlaufstellen für Klein- und Grosstiere. Praktisch undenkbar und sogar in einigen Gesundheitsgesetzen explizit verboten war der Betrieb einer Praxis in Form einer juristischen Person. Der Mensch stand klar im Mittelpunkt der tierärztlichen Tätigkeit.

Der Tierarzt war damals auch per se eine Respektperson. Seine Aussage wurde selten hinterfragt; Streitigkeiten um Behandlungshonorare oder um Kunstfehler, die von unzufriedenen Kunden vermutet wurden, waren deutlich seltener als heute. Auch von anderer Seite stand die Veterinäre weniger unter Druck: Im Tiergesundheitsbereich gab es nur wenig Konkurrenz von Personen ohne akademische Ausbildung. Der Computer war zu diesem Zeitpunkt zwar schon fester Bestandteil vieler Praxen, jedoch fehlte eine Vernetzung via Internet noch gänzlich. Informationen mussten über Fachliteratur und Fortbildungsveranstaltungen beschafft werden. Eine heutige kurze Anfra-

ge, die rasch zu einer Vielzahl von Antworten führt, war damals mit einem grossen Aufwand verbunden.

## Neues Berufsbild

Zum zwanzigjährigen Jubiläum des SVFB präsentiert sich der Tierarztberuf anders: Der Tierarzt entwickelt sich stetig weg vom Generalisten hin zum Spezialisten, was sich bereits in der Ausbildung niederschlägt. Die Gründe für diese Tendenz sind mannigfaltig, entsprechen aber in vielerlei Hinsicht einem gesellschaftlichen Bedürfnis: So hat die Veterinärmedizin wie jede andere Wissenschaft enorme Fortschritte gemacht, wodurch sich die Arbeit komplexer gestaltet. Auf der anderen Seite stellt die Rechtsprechung wesentlich höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht. Das Übernahmeverschulden kann dazu führen, dass der Veterinär einen Fall, der seine Fähigkeiten übersteigt, nicht annehmen darf, sondern an einen Spezialisten verweisen muss. Unterlässt er dies und unterläuft ihm ein Kunstfehler, wird er haftbar.

Ein gewichtiger Punkt ist auch der neue Stellenwert der Tiere. Mit der Revision des ZGB von 2003 gelten Tiere nicht mehr als Sache. Damit sind aber auch die subjektiven Anforderungen der Kundschaft gestiegen. Die Kunden akzeptieren heute wesentlich weniger, dass ein Erfolg in der Behandlung ausbleibt, selbst wenn der Tierarzt «lege artis» gehandelt hat.

Hinzu kommt, dass dank des Internets nicht nur die Tierärzte besser vernetzt sind, sondern dass auch die Kundschaft vielfältigere Möglichkeiten hat, sich einen Überblick zu verschaffen. Der Tierarzt kann sich in vielen Fällen nicht mehr auf die Information beschränken, die der Kunde bei den einschlägigen Online-Nachschlagewerken selbst finden kann.

Aber nicht nur das Verhältnis zu den Kunden hat sich geändert, sondern auch die Verhältnisse bei den Veterinären. Der Wille zur selbstständigen Berufsausübung ist längstens nicht mehr so ausgeprägt wie früher. Viele Tierärzte wollen sich auf ihre Kernkompetenz beschränken und Tiere behandeln und heilen. Dieser Trend wird durch den stetig steigenden Anteil

an Tierärztinnen noch verstärkt. Gleichzeitig steigt aber auch bei beiden Geschlechtern das Bedürfnis, nur noch Teilzeit zu arbeiten. Das hat zur Folge, dass der Anteil an unselbstständig erwerbenden Tierärzten in den letzten Jahren stark gewachsen ist und juristische Personen die Bedürfnisse der Branche decken.

### Ausbildung und Qualität

Das neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe hat eine aktuelle und zeitgemässe gesetzliche Vorgabe geschaffen und die Berufspflichten definiert. Die allerdings nach wie vor vage formulierte Generalklausel in Art. 40 lit. a MedBG zeigt deutlich auf, dass das Ende der privatrechtlichen Standesordnung noch nicht absehbar ist. Dennoch hat das MedBG auf die Standesordnung der GST einen Einfluss gehabt, namentlich im Bereich des Werberechts. Dieses wurde den neuen Voraussetzungen angepasst und stark liberalisiert.

Wenn von den universitären Medizinalberufen die Rede ist, dürfen die nichtuniversitären Medizinalberufe nicht unerwähnt bleiben. Immer mehr Personen drängen auf den Markt der ursprünglich Veterinären vorbehaltenen Leistungen. Für den Tierarzt ist dies nicht immer eine willkommene Entlastung. Vielmehr muss im Sinne einer Qualitätssicherung klar definiert werden, für welche Tätigkeit eine universitäre Ausbildung notwendig ist. Mit anderen Worten: Der Tierarzt muss sich behaupten.

Ein wichtiges Standbein und ein gutes Abgrenzungskriterium ist deshalb die hohe Qualität der tierärztlichen Tätigkeit. Dabei stechen zwei Begriffe heraus: Die Good Veterinary Practice (GVP) und das Swiss Quality Vet (SQV). Zwar ebte das Interesse an einer Zertifizierung in den letzten Jahren ab, jedoch blieb das Bedürfnis, die Abläufe der Tierarztpraxis zu dokumentieren, weiterhin bestehen. Inzwischen verlangen einige Kantone, dass im Bereich der Tierarzneimittel ein Qualitätssicherungssystem geführt wird. Die Frage nach der Qualität in der Praxis hat an Bedeutung gewonnen, und es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend auch in Zukunft fortsetzen wird.

### Melde- und andere Pflichten

Das Berufsgeheimnis der Tierärzte ist anders als bei den Humanmedizinerinnen kein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis. Der Tierarzt ist lediglich an die Treuepflicht aus dem Vertragsverhältnis, zumeist ein Auftrag nach Art. 394 ff. OR, und an die im Ständerecht statuierte Geheimhaltungspflicht gebunden. Vor einem staatlichen Gericht müssen diese Pflichten allerdings der Zeugnispflicht weichen. Nichtsdestotrotz erwarten auch heute die Kunden, dass der Tierarzt eine Vertrauensperson ist. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass der Veterinär im ganzen Bereich des Tierschutzes eine Meldepflicht hat. Hat er den Verdacht, dass jemand gegen das Tierschutzgesetz verstösst, so muss er dies der verantwortlichen Behörde melden. Hierbei kommt er gelegentlich in einen Gewissenskonflikt, gerade in nicht ganz eindeutigen Fällen. Eine solche Meldung trübt das Verhältnis zwischen Tierarzt und Kunde erheblich, sodass eine weitere Geschäftsbeziehung kaum mehr möglich ist. Die aktive Beratung und Betreuung durch den Tierarzt helfen meistens mehr und sind im Endeffekt besser für alle, auch für das Tierwohl.

Die Problematik der gefährlichen Hunde hat die Bevölkerung spätestens seit dem Vorfall von 2005 im zürcherischen Oberglatt sensibilisiert. Die Tierärzte sind verpflichtet, Beissunfälle und verhaltensauffällige Hunde zu melden. Verschiedene Kantone haben ihre Hundegesetzgebung verschärft. Ebenso ist seit einigen Jahren das Chippen der Hunde obligatorisch, das von einem Tierarzt vorgenommen werden muss. Damit sollten alle Hunde identifizierbar sein und einem Halter zugeordnet werden können. Dies kann die Arbeit der Tierärzte vereinfachen.

### Die Zukunft des Tierarztberufs

Die Entwicklung weg von der Einzelpraxis hin zu Grosspraxen mit Angestellten wird fortschreiten. Immer weniger Tierärzte sind bereit, selbstständig tätig zu sein und das unternehmerische Risiko zu tragen. Daneben wird auch der Wunsch nach geregelteren Arbeitszeiten und einem geringeren Pensum laut.

Eine derartige Praxisstruktur hat auch Auswirkungen auf die Spezialisierung der einzelnen Tierärzte. Der Generalist wird weniger gefragt sein als heute, da in Grosspraxen für verschiedene Bedürfnisse jeweils ein Spezialist tätig sein kann. Diese Nachfrage wird sich selbstverständlich auch in der Ausbildung niederschlagen, die schon deutlich früher als heute eine Spezialisierung vorsieht. Die grosse Herausforderung wird es sein, eine gewisse Basis sicherzustellen. Es muss verhindert werden, dass man am Ende «alles über gar nichts» weiss. Allen Spezialisierungsbemühungen zum Trotz wird der Generalist nicht ganz verschwinden. Ähnlich wie der Hausarzt wird auch in der Tiermedizin der Veterinär der ersten Stunde seinen Platz behaupten können.

Trotz dieser Entwicklung wird sich ein wesentliches Element des freien Berufes nicht ändern: Nach wie vor steht der Mensch als Leistungserbringer im Mittelpunkt. Das Vertrauensverhältnis, das für den Auftrag die Grundvoraussetzung darstellt – und deshalb auch eine jederzeitige Kündbarkeit nach Art. 404 OR rechtfertigt –, wird weiterhin bestehen bleiben.

Zu befürchten ist hingegen, dass die Reglementierung des Berufes weiter fortschreiten wird. Da das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe nur die Berufspflichten für selbstständig tätige Medizinalpersonen regelt, unterstehen die angestellten Tierärzte nach wie vor der kantonalen Hoheit. Diesbezüglich wird sich zeigen, ob der Bund auch diesen Bereich abschliessend und ausschliesslich regeln wird.

Die Anforderungen an ein Qualitätssystemmanagement werden wohl ebenfalls zunehmen. Die Dokumentationspflicht wird sich nicht einfach nur auf Arzneimittel und Krankengeschichte beschränken; Operationsvereinbarungen, Vereinbarungen betreffend Haftung, Aufklärungspflicht usw. werden zum Standard gehören. Die Tiermedizin wird sich im administrativen Aufwand so der Humanmedizin annähern.

Was das Berufsgeheimnis anbelangt, wird kaum mit Neuerungen zu rechnen sein. Es ist zwar möglich, dass durch die noch stärkere Reglementierung das privatrechtliche Standesrecht und damit das in der Standesordnung verankerte Berufsgeheimnis an Bedeutung verlieren wird. Die Vereinheitlichung von Zivil- und Strafprozessordnung auf Bundesebene wird Klarheit schaffen, wann der Tierarzt zur Aussage verpflichtet ist. Ein Berufsgeheimnis, das im Strafrecht verankert ist, wird auch bei höherem Stellenwert des Tieres kaum zur Diskussion stehen. Die Meldepflichten hingegen werden vermutlich erweitert, da gerade bei Zoonosen eine engere Zusammenarbeit zwischen Veterinär- und Humanmedizin nötig sein wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die wichtigsten Eckpfeiler stellen Qualität in der Ausbildung und Qualität in der Behandlung dar. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Einem grossen Wechsel sind die gesamte Berufsstruktur und das betriebswirtschaftliche Feld um die tierärztliche Tätigkeit unterworfen. Trotzdem wird der Mensch im Mittelpunkt und der Tierarzt ein freier Beruf bleiben.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft  
Société Suisse d'Odonto-stomatologie  
Società Svizzera di Odontologia e Stomatologia  
Swiss Dental Association

**SSO**

Unsere Zahnärzte.

Mitglied seit 1990

## Die Freiheit des Berufsstandes

Im Jahre 1990 wurde der Schweizerische Verband freier Berufe SVFB gegründet.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO gehörte zu den Gründungsmitgliedern, da die Freiheit des Berufsstandes zu einer ihrer Hauptaufgaben gehört.

Die frühen 90er-Jahre waren für die Zahnmedizin einerseits eine Zeit, in der die freie, an der eigenen Verantwortung orientierte Berufsausübung gut möglich war. Auf der anderen Seite zeigten sich aber erste Anzeichen des vermehrten Einbezugs der Zahnärztinnen und Zahnärzte in die behördlichen Vorgaben und damit auch ein Einbezug in das soziale Krankenversicherungssystem. Das KVG brachte 1996 erstmals die formelle Vergütung zahnmedizinischer Leistungen in der sozialen Krankengrundversicherung. Die Zahnmedizin jedoch wurde hier auf die nicht vermeidbaren Erkrankungen im Kausystem und auf die Unfälle beschränkt. Nicht zuletzt dank dem Einsatz der Schweizerischen Standesorganisation SSO gelang es, die Politiker zu überzeugen, dass die Selbstverantwortung des Patienten im Bereich der Zahnmedizin in den Mittelpunkt zu setzen ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten, dass Karies vermeidbar ist, und es somit nicht Ziel einer Sozialversicherung sein darf, vermeidbare Kosten zu vergüten und so letztlich die Selbstverantwortung des Patienten zu untergraben.

## Zunehmende Regulierung

Die Versorgung der Patienten durch schweizerische Zahnärztinnen und Zahnärzte war in den 90er-Jahren gewährleistet. Junge Leute engagierten sich für diesen «Heilberuf». Die zahnärztliche Ausbildung war gesucht. Das änderte sich jedoch in den mittleren und späteren 90er-Jahren markant. Die Zahl der jährlichen Absolventen verringerte

sich 1996 und 1997 von durchschnittlich 130 auf unter 80. Damit zeichnete sich ab, dass der Nachwuchs nicht in der Lage sein würde, diejenigen Zahnärztinnen und Zahnärzte zu ersetzen, die den Beruf aufgaben: ein Manko in der zahnmedizinischen Betreuung der Bevölkerung war zu befürchten. Ab Beginn des 21. Jahrhunderts konnten die Absolventenzahlen wieder gesteigert werden.

Parallel zu den geschilderten Entwicklungen machte sich eine vermehrte staatliche Intervention und Regulierung bemerkbar. Lag früher die Ausübung des Berufes innerhalb breiter Grenzen in der anerkannten Verantwortung der Zahnärztin und des Zahnarztes als Repräsentantin bzw. Repräsentant des freien Berufes, so verschrieben sich die Behörden vermehrt staatlichem Interventionismus und Vorgaben. Neue Bewilligungspflichten wurden eingeführt, mehrfache Kontrollen angeordnet und auch für langjährige Praktiker Zusatzausbildungen verlangt für Tätigkeiten, die sie schon über lange Zeit klaglos ausübten. Dabei wurde und wird vielfach übersehen, dass sich der freie Beruf gerade dadurch auszeichnet, dass die eigene Verantwortung im Vordergrund steht und eine Weiter- und Fortbildung an sich selbstverständlich ist.

## Auswirkungen der Bilateralen

Der Jahrtausendwechsel brachte den hiesigen Zahnärztinnen und Zahnärzten keine direkten Veränderungen. Doch schon bald spürten sie die Auswirkung der bilateralen Verträge. Eine stattliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen aus der EU liessen ihre Diplome als gleichwertig anerkennen und verspürten den Drang, ihre berufliche Tätigkeit in die Schweiz zu verlegen. Bis Ende des Jahres 2009 haben weit über 2'000 Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der EU ihre Diplome in der Schweiz anerkennen lassen. Die Anzahl dieser Diplomanerkennungen übersteigt heute bereits die Hälfte aller in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Wenn auch nicht alle Berufsangehörigen nach der Diplomanerkennung ihre Tätigkeit in der Schweiz aufnahmen, so verzeichnen wir doch eine markante Zunahme der Zahnarztpraxen. Während in den 90er-Jahren pro Jahr rund 80

neue Praxiseröffnungen/-übernahmen registriert wurden, stieg deren Zahl ab dem Jahr 2003 stetig an und erreichte 2005 nahezu die 200er-Grenze. Seither pendelte sie sich auf rund 140 jährliche Praxiseröffnungen/-übernahmen ein. Diese Zahl ist jedoch rund 30% höher als die Anzahl der jährlichen Diplomierungen an den zahnmedizinischen universitären Zentren in der Schweiz. Dies belegt eine signifikante Zuwanderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus der EU. Viele dieser Berufstätigen praktizieren zudem in grossen zahnärztlichen Zentren, die ihnen einen einfachen Einstieg mit gegebener Infrastruktur ermöglichen. Es ist heute in der Schweiz generell – und in den städtischen Agglomerationen speziell – ein deutliches Überangebot an zahnärztlichen Leistungen zu verzeichnen.

Die bereits in den 90er-Jahren spürbare staatliche Reglementierung dauerte auch in den folgenden Jahren an: Akkreditierungen und Zertifizierungen von Aus- und Weiterbildungen sowie von Infrastrukturen werden verlangt; Qualitätsprüfungen und entsprechende Organe üben ihre Tätigkeit aus und binden nicht zuletzt Kapazitäten, die an anderen Orten fehlen.

## Zukünftige Entwicklungen

In den letzten Jahren betrug der Frauenanteil bei den neu ausgebildeten Zahnärzten über 50% – Tendenz steigend. Damit zeichnet sich ab, dass sich der zahnärztliche Beruf immer mehr zu einem Frauenberuf entwickelt. Das wird nicht ohne Auswirkungen bleiben, denn Erfahrungen zeigen, dass bei weiblichen Berufsausübenden der Anteil der Teilzeitbeschäftigten zunimmt. Für diese Gruppe sind auch spezielle Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen.

Vielfach fehlt bei den weiblichen Standesangehörigen das Interesse, sich selbstständig zu betätigen und ihren Beruf als freie Unternehmerin auszuüben. Einfacher ist es da, sich eine Arbeitsmöglichkeit in einem grösseren Zentrum zu suchen. Dass dort durch infrastrukturelle und finanzielle Vorgaben die freie Berufsausübung eingeengt wird, liegt auf der Hand.

Zahnärztliche Zentren mit wechselnden Behandlern vermindern auch den direkten Kontakt mit «seiner» Zahnärztin bzw. «seinem» Zahnarzt. Sie schaffen ein eher abstraktes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnärztin oder Zahnarzt; das früher oft Jahrzehnte dauernde Betreuungs- und Vertrauensverhältnis verliert an Bedeutung.

Staatliche Kontrollen und Vorgaben sind zwar nicht grundsätzlich abzulehnen. Sie haben jedoch nicht Selbstzweck zu sein, sondern sich am Grundsatz zu orientieren: Was bringt dies dem Patienten? Vor diesem Hintergrund stellt sich immer auch die Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Zudem engt der staatliche «Dirigismus» die freie, selbst verantwortete Berufsausübung ein.

Wenn auch die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU und ihre Auswirkungen zu akzeptieren sind, so darf dies nicht zu einer Qualitätsverminderung der Leistungen führen. Die weltweit anerkannte und hochstehende zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz ist zu erhalten. Auch Neuzuzüger haben sich an den hiesigen Verhältnissen zu orientieren, und eine rein formelle Gleichwertigkeit der Ausbildung kann nicht genügen.

So bleibt die Grundaufgabe der zahnärztlichen Standesorganisation nach wie vor bestehen und aktuell: Förderung und Erhaltung der freien Berufsausübung in eigener, ethischer Verantwortung zum Wohle des Patienten.

# ChiroSuisse

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG)  
Association suisse des chiropraticiens (ASC)

Mitglied seit 1997

## Die Chiropraktik – selbstverständlich ein Teil des Schweizer Gesundheitswesens

Die Chiropraktik ist in der Schweiz ein universitärer Medizinalberuf. Der Chiropraktor befasst sich mit der Diagnose, der Behandlung und der Vorbeugung von Funktionsstörungen und Schmerzen des Bewegungsapparates sowie von Beschwerden, die davon ausgehen. Die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse vereint heute über 260 Mitglieder, die über die Berechtigung verfügen, eine Praxis zu führen.

Selbstverständlichkeiten brauchen bekanntlich oft etwas länger, bis sie Tatsache werden. Einen anerkannten Beruf mit grossem Nutzen für das Gesundheitswesen im eigenen Lande erlernen oder studieren zu können, ist eine Selbstverständlichkeit. Meint man. Doch der Kampf dafür hat lange gedauert.

## Studium im Ausland

Bis vor einem Jahr mussten zukünftige Schweizer Chiropraktoren für ihr jahrelanges Studium in die Vereinigten Staaten oder nach Kanada reisen. Anders als Studenten anderer Medizinalberufe, die von jeher in der Schweiz studieren dürfen, mussten die Studenten der Chiropraktik ihre Ausbildung selbst berappen. Mit etwa einer Viertelmillion Franken schlug diese zu Buche. Klar, dass damit viele begabte Menschen vom Studium ausgesperrt blieben: Sie konnten diese hohe Summe ganz einfach nicht auf den Tisch legen, und im Gastland durften sie keinem Erwerb nachgehen. Die Folge: Stetiger Rückgang der Studenten, zu wenig Schweizer Chiropraktoren, um die steigende Nachfrage nach Chiropraktik zu decken.

Die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse hat die Bedürfnisse schon vor geraumer Zeit erkannt und sich für einen Lehrstuhl für Chiropraktik stark gemacht. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ansinnen lange als schwer umsetzbar, unnötig und kostspielig betitelt wurde.

## Schweizer Lehrstuhl

Seit Herbst 2008 können angehende Chiropraktoren endlich auch in der Schweiz studieren – am Lehrstuhl für Chiropraktik an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Das macht das Studium allen geeigneten Studenten zugänglich, ermöglicht den Einfluss des Berufsstandes und der Behörden auf die Ausbildung, und die Chiropraktik kann unter anderem in die universitäre medizinische Forschung integriert werden. Der Lehrstuhl ist der erste seiner Art im deutschsprachigen Raum und ein grosser Erfolg für das Schweizer Gesundheitswesen und den Studienplatz Schweiz.

Möglich geworden ist der Lehrstuhl nur, weil die Chiropraktoren und die Patientenorganisation Pro Chiropraktik die Finanzierung mit der neu gegründeten Stiftung für die Ausbildung von Chiropraktoren sichergestellt haben. Die Schweizer Chiropraktoren und grosszügige private Gönner spenden den Löwenanteil der notwendigen Mittel für die ersten sechs Jahre seines Wirkens. Einen Teil der Kosten soll der Lehrstuhl mit Forschungsarbeit selbst decken.

Die private Finanzierung eines Lehrstuhles als Anstoss ist akzeptabel. Ein anerkanntes Studium aber sollte vollständig in das universitäre System unseres Landes integriert und nicht abhängig vom Wohlwollen privater Geldgeber sein. Deshalb ist es angemessen, dass der Lehrstuhl für Chiropraktik wie alle anderen auch inskünftig von der öffentlichen Hand getragen wird.

## Schweizerische Akademie für Chiropraktik

Angehende Chiropraktoren werden von der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik in Bern durch ihre Assistenzzeit begleitet. Die Akademie ist ein

Teil von ChiroSuisse und wird weitgehend durch diese finanziert. Hauptaufgabe der Akademie ist die Weiter- und Fortbildung der Chiropraktoren. Mitarbeit an Forschungsprojekten sowie interdisziplinärer Wissensaustausch und Zusammenarbeit gehören ebenfalls zu ihrem Tätigkeitsbereich.

## Eidgenössisches Gesetz

Heute ist es selbstverständlich, dass Patienten in der ganzen Schweiz ohne Überweisung beim Chiropraktor Hilfe finden: Die kantonalen Gesundheitsgesetze anerkennen die Schweizer Chiropraktoren schon sehr lange als selbstständige Medizinalpersonen. Erst vor zwei Jahren aber hat das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) nach einem langen parlamentarischen Geburtskrampf das Licht der Schweiz erblickt. Das MedBG anerkennt den Chiropraktor zusammen mit dem Arzt, dem Zahnarzt, dem Apotheker und dem Veterinär auch auf eidgenössischer Ebene als selbstständige Medizinalperson. Das erscheint selbstverständlich, doch der – lohnenswerte – Weg war für ChiroSuisse lang und beschwerlich.

Das neue Medizinalberufegesetz regelt die Ausbildung, die Weiterbildung, die ständige Fortbildung und die Berufsausübung. Ziel ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung auf einem einheitlich hohen Niveau zu halten.

In vielen Bereichen hält das neue Gesetz fest, was bereits Praxis ist. Die Chiropraktoren sind ihm seit Jahrzehnten voraus: Chiropraktoren sind unter den ersten gewesen, die die Fortbildungspflicht im Interesse des Patienten schon vor über fünfzig Jahren eingeführt und durchgesetzt haben. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

## Patientenorganisation

An all den Selbstverständlichkeiten auf dem Weg der Chiropraktik hat die Patientenorganisation Pro Chiropraktik bedeutenden Anteil. Pro Chiropraktik ist die grösste Schweizer Patientenorganisation, die aus den kantonalen, seit 1930 gegründeten Vereinen entstanden ist. Sie tritt für die Rechte und

Interessen der Patienten ein und achtet darauf, dass diese von Politik und Krankenkassen nicht vergessen werden. Sie tut das lehrbuchmässig erfolgreich und nutzt alle Möglichkeiten der schweizerischen Politik. Ihre Stärke hat Pro Chiropraktik eindrücklich bewiesen, als sie 1962 mit einer Petition von beachtlichen 400 000 Unterschriften dazu beigetragen hat, dass die Chiropraktik zur Pflichtleistung der Krankenkassen wurde. Auch in Zukunft wird Pro Chiropraktik ein wachsames Auge darauf haben, dass die Patientenrechte gewahrt bleiben.

## Öffentliches Engagement

Den Schweizer Chiropraktoren sind die öffentliche Gesundheit und die Prävention ein wichtiges und selbstverständliches Anliegen, das sie aktiv verfolgen. Ein Beispiel ist der nationale Wirbelsäulentag, an dem jeweils eine grosse Zahl von Kindern und Jugendlichen kostenlos in den Praxen untersucht wird. Zum einen werden dabei zahlreiche Fehlhaltungen und Haltungsschäden entdeckt, die man in der Folge rechtzeitig behandeln kann. Zum anderen werden dabei Daten für Studien gewonnen, die allgemeinem Nutzen zugeführt werden.

## Wer ist der Beste?

Es gab mal eine Zeit, in der im Gesundheitswesen jeder jeden bekämpfte. Man wollte nicht nur besser oder gar der Beste sein, nur Recht haben, nein, man wollte den Nächsten weghaben. Neue hatten damals nichts zu suchen in der Medizin. Neues war nur geduldet, wenn es auf dem eigenen Mist gewachsen war. Irgendwann kam es zwar doch, das Neue, aber bis dahin wurden viele Ressourcen für Abwehr- und Grabenkämpfe vergeudet, und manch ein Patient litt weiter, obwohl eine Lösung verfügbar war.

Wer schon da war, hatte es in jener Zeit einfach. Er sass an den Schalthebeln der Macht, und kaum jemand vermochte ihm auf die Finger zu schauen – zu wenig wussten die Patienten, und zu göttlich erschienen weisse Kittel. Schlechte Arbeit wurde im Gesundheitswesen auch damals nicht geleistet, aber zu viele Köpfe waren nicht offen

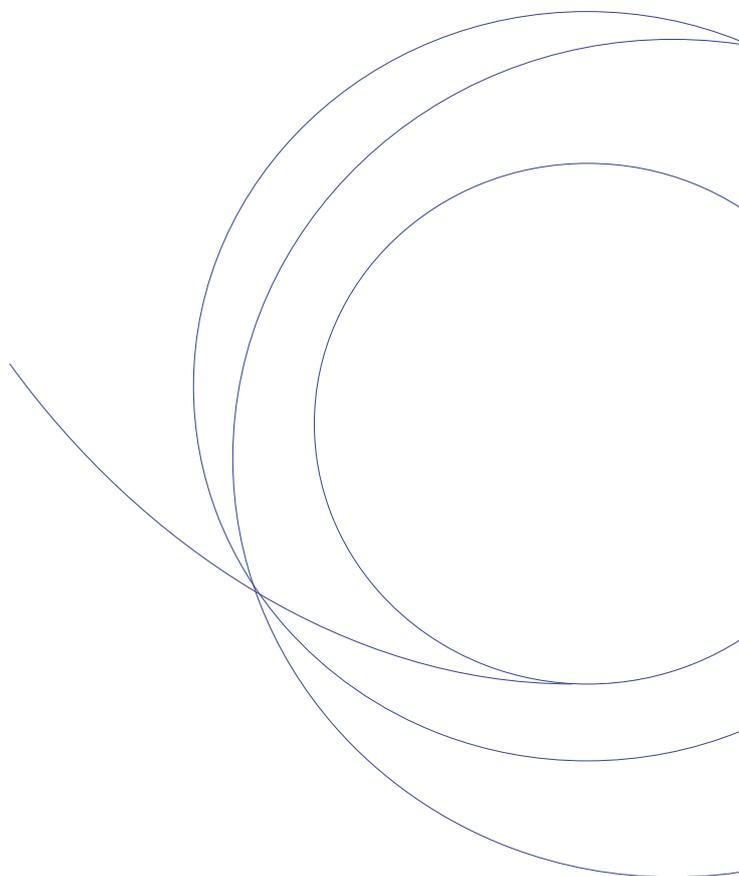
für Neues. Oftmals bringt Neues eine Verbesserung – diese blieb so vielen Patienten versagt.

Die Zeiten haben sich gewandelt. Was heute ist, wird nicht als unumstösslich betrachtet. Patienten wissen mehr als früher: Sie kennen ihre Rechte und nutzen die Vorteile der Informationsgesellschaft. Medien halten den Finger auf wunde Punkte. Krankenkassen sind nicht mehr willens, hohe Kosten zu tragen, wenn eine gute Lösung auch günstiger zu haben wäre. Die Forschung ist breiter geworden: Man schaut aufmerksam über den Zaun, den die Altvordern vor Zeiten gezogen haben. Das Gesundheitswesen ist zum Markt geworden – die Zahl der Mitbewerber ist gewachsen: Man muss sich mit Leistung und Resultaten bewähren.

Gefragt ist heute und in Zukunft die Zusammenarbeit zum Wohle der Patienten, ganz besonders auch über die verschiedenen Ansichten und Disziplinen hinaus. Denn einer alleine erkennt nie alles, und Gescheite und Erkenntnisse gibt es auch auf der anderen Seite der Grenze. Zusammenarbeit im Gesundheitswesen erhöht die Sicherheit für den Patienten in Diagnose und Behandlung und senkt die Kosten. Das haben heute alle erkannt. Fast alle. Wer es noch nicht erfasst hat, wird es auf die bittere Weise lernen müssen: Weder Patienten noch Krankenkassen noch Stimmbürger noch Politik dulden das Denken in hinderlich engen Mustern, wenn es um den Fortschritt in der Medizin und um das Wohl der Patienten geht.

Die Chiropraktik ist in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz den Weg von der bekämpften zur anerkannten Disziplin gegangen: Von den Anfängen der Chiropraktik in der Schweiz bis zum Lehrstuhl an der Universität und zur Aufnahme ins Medizinalberufegesetz war ein langer und ein oft steiniger Weg. Die Chiropraktoren haben ihn bestanden, weil sie zur Leistung und zur Offenheit – zur Selbstverständlichkeit – bereit sind: Dem Patienten gebührt das Beste, und das Beste erhält er, wenn alle Disziplinen offen zusammenarbeiten.

Dass die Chiropraktik heute als sichere, wirkungsvolle und kostengünstige Disziplin bekannt und anerkannt ist, liegt zum einen an der Leistung der Schweizer Chiropraktoren, die die Neugierde der Pioniere der ersten Jahre weitertragen, zum anderen am Wirken der Patientenorganisation Pro Chiropraktik: Sie trägt zusammen mit den Angehörigen des Berufes die täglichen Erfolge der Chiropraktik in die Öffentlichkeit und fördert das Vertrauen in die Chiropraktik.





Schweizerischer Notarenverband  
Fédération Suisse des Notaires  
Federazione Svizzera dei Notai  
Federaziun Svizra dals Notars

Mitglied seit 1998

## Die Entwicklung des Notariatswesens in der Schweiz

Wenn in einem Jubiläumsband zum 20-jährigen Bestehen des SVFB berichtet werden darf, dann gehen einem solchen Bericht von Seiten des Schweizerischen Notarenverbandes ein herzliches Dankeschön an die Führungsorgane und die besten Glückwünsche für die Zukunft des Verbandes voraus; füglich darf festgehalten werden, dass die mit der Tätigkeit des SVFB geschaffene Plattform die gemeinschaftlichen beruflichen und politischen Interessen der freien Berufe wirksam zu unterstützen vermag.

Für den Stand der freiberuflich tätigen Notare ist eine Periode von 20 Jahren ein kurzer Abschnitt; im Unterschied etwa zur technischen Entwicklung, die sich in anderen Sparten rasant entwickelt, in der beruflichen Tätigkeit oftmals sofort umgesetzt wird und schliesslich ihren Niederschlag in neuen oder revidierten technischen und gesetzlichen Normen findet, geht eine Veränderung der beruflichen Landschaft im Notariat grundsätzlich den umgekehrten Weg. Das ist nicht etwa die Folge der Untätigkeit der Schweizer Notare, sondern Ausfluss der Tatsache, dass jede tiefer greifende Veränderung der Dinge einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ordnung der Verfahrensvorschriften nicht dem Bund obliegt, sondern den Kantonen vorbehalten geblieben ist. An dieser föderalistischen Grundstruktur lässt sich so schnell nichts ändern, zumal das Notariat in den Kantonen historisch entstanden und gewachsen ist und sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich verschiedenartige Organisationsstrukturen entwickelt haben, was vielerorts unbekannt ist oder im Zuge einer Beurteilung der Entwicklung nicht oder zu wenig Berücksichtigung findet.

Das freiberufliche lateinische Notariat – es gründet auf einer Delegation hoheitlicher Befugnisse an speziell ausgebildete Personen – ist in 13 Kantonen vertreten (GE, VD, VS, FR, NE, JU, BE, UR, TI, AG, BS), derweil in 4 Kantonen das Amtsnotariat (ZH, SH, TG, AR) herrscht und in elf Kantonen (SO, BL, LU, OW, NW, ZG, SZ, GL, SG, AI, GR) gemischte Systeme ein Nebeneinander fristen.

Zwar lässt sich sagen, beide Systeme – freiberufliches lateinisches Notariat und deutschrechtlich inspiriertes Amtsnotariat – würden die gleichen Aufgaben erfüllen. Hingegen führt eine Analyse der Systeme, die für beide Organisationsformen durchaus ein Dafür und Dagegen an den Tag bringen – vorerst auch zutage, dass die Ausbildungsvoraussetzungen, die in den einzelnen Kantonen für die Berufsausübung legiferiert sind, im lateinischen Notariat durchwegs an einen spezialisierten juristischen Universitätsabschluss mit praktischer Tätigkeit angebunden sind, derweil jene in den Kantonen mit Amtsnotariat stark variieren und teilweise auch stark zu wünschen übrig lassen, zumal sich die Rechtsentwicklung im Geschäftsverkehr nicht nur beschleunigt, sondern auch materiell an zahlreiche neue Rechtsnormen angebunden worden ist.

Ein erster Ansatzpunkt zur Schaffung qualitativ vergleichbarer Verhältnisse und damit auch ein Ansatzpunkt zur Annäherung der unterschiedlichen Organisationsstrukturen auf schweizerischer Ebene wäre daher die Festsetzung gleicher Ausbildungsvoraussetzungen, was aber wiederum an der föderalistischen Organisationsstruktur scheitert, was sich bis auf weiteres politisch nicht korrigieren lassen wird.

Der SNV hat daher 2004 die Stiftung Schweizerisches Notariat ins Leben gerufen, die sich hauptsächlich mit der Weiterbildung der Notare befasst und die Kantone mit Amtsnotariat einbindet; für das Amtsnotariat spielt der Kanton Zürich eine federführende Rolle. In Zürich sind denn auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung ausbildungsmässig qualitativ gut und mit jenen des lateinischen Notariates vergleichbar. Seither werden regelmässig Ausbildungstagungen angeboten, die über jegliche Systemgrenzen höchste Beachtung finden.

Die wissenschaftliche Tätigkeit und die damit ins Visier der Stiftung genommene Anhebung der Ausbildungsqualität ist nur ein Ansatzpunkt auf dem Weg zur Schaffung gesamtschweizerisch vergleichbarer Inhalte der öffentlichen Beurkundung. Dringend notwendig ist auch eine politische Kraft, welche zielgerichtet Einfluss auf die Gesetzgebungsmechanismen des Bundes und der Kantone ausüben kann. Das gab es bisher auf Bundesebene nicht. Ohne seine Grundstruktur zu ändern ist der SNV in diese Lücke gestossen und vermochte sie auch erfolgreich zu schliessen. Derweil der Berufsverband in bundesrechtlichen Angelegenheiten wenig bis gar keine Beachtung fand, weil das lateinische Notariat als Besonderheit aufgefasst wurde, wird er mittlerweile angehört und geniesst auf der Grundlage des von der Stiftung Schweizerisches Notariat zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Fundus Beachtung und Ansehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil die führenden Exponenten des Zürcher Notariates in diese politische Tätigkeit als Vertreter des Amtsnotariates eingebunden und integriert werden durften, wofür ihnen Dank und Anerkennung ausgesprochen sei.

Als vorläufiger Höhepunkt der Manifestation dieser neuen politischen Kraft, die nun trotz föderalistischer und systematisch unterschiedlicher Organisationsstrukturen und -systeme des Berufes gesamtschweizerische Wirkung zu entfalten vermag, hat der SNV am 27. November 2009 den 1. Schweizerischen Notarenkongress ins Leben gerufen ([www.schweizerischernotarenkongress.ch](http://www.schweizerischernotarenkongress.ch)), der von zahlreichen Vertretern des Amtsnotariates besucht worden ist und ex post ausnahmslos positiv gewürdigt wurde. Als vorläufiges Resultat dieser politischen Bemühungen darf so etwas wie eine Aufbruchstimmung im Notariat wahrgenommen werden. Der nächste Schweizerische Notarenkongress findet am 23. November 2012 statt und soll später im Zweijahres-Rhythmus stattfinden. Damit wäre alljährlich ein schweremotiv wissenschaftlicher Anlass durch die Stiftung Schweizerisches Notariat und ein Anlass mit auch politischen Hintergründen durch den SNV initialisiert.

Diese Tätigkeiten und Erfolge des SNV stehen nicht isoliert da, sondern haben ihren Anfang mit der auf Bundesebene vor bald 10 Jahren in Angriff

genommenen Sachenrechtsrevision ihren Anfang genommen. Dank intensiver und auch vom SVFB unterstützter Lobby-Arbeit konnte es gelingen, dem Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung in der Revision durchwegs die verdiente Bedeutung zu verschaffen, obschon dies in den Gesetzesentwürfen nicht durchwegs so vorgesehen war und in einer ersten Debatte des Ständerates mit knapper Mehrheit ins Gegenteil umgekrempelt worden war, was aber der Nationalrat nicht nur korrigierte; die Arbeiten und Anregungen des SNV fanden trotz gegenteiliger politischer Tendenzen bei erdrückenden Mehrheiten vollen Durchschlag, so dass sich der Ständerat im Kontext der Bereinigung der Differenzen ebenfalls überzeugen liess. An dieser Stelle gilt es hervorzuheben, dass für die Unterstützung der Anliegen des SNV die Schweizerischen Grundbuchverwalter und die Bankier-Vereinigung gewonnen werden konnten und sich in den Reihen der Befürworter auch Exponenten aus Kantonen finden liessen, die aus Kantonen mit Amtsnotariat stammen.

Ausgehend von der Sachenrechtsrevision steht nun die Eröffnung der elektronischen Kommunikation im Notariats- und Registerwesen bevor, welche die Anfertigung elektronischer Urkunden und damit die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen zur Voraussetzung hat. Die elektronische Signatur ist durch das Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereiche der elektronischen Signatur (ZertES) geregelt. Sie hat in der freien Wirtschaft bis heute noch wenig Verbreitung gefunden. Mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 wurde die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur in Art. 14 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) in Verbindung mit Art. 59 a ZertES der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Im Vorfeld dazu veranlasste der SNV auf dem wissenschaftlichen Fundus der Stiftung Schweizerisches Notariat im Rahmen der im November endlich im Ständerat definitiv verabschiedeten Sachenrechtsrevision die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur im Notariatswesen, indem mit Art. 55 bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) die

dazu erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Diese gesetzliche Grundlage sieht vor, dass öffentliche Urkunden elektronisch erstellt werden können; angesprochen sind damit elektronisch erstellte Ausfertigungen (Vertragsexemplare), Kopien von Papierdokumenten und Unterschriftsbeglaubigungen. Die gesetzliche Grundlage ist also derzeit noch nicht umfassend, sondern beschränkt sich gewissermassen als Einführungsphase auf nebensächliche notarielle Aufgaben, welche allerdings die Eröffnung des elektronischen Geschäftsverkehrs bedingen und implementieren. Die sogenannten Urschriften öffentlicher Urkunden (Ur-Originale) bleiben vorderhand auf Papier; die Einführung des elektronisch gestützten Beurkundungsvorganges und damit die Erstellung elektronischer Urschriften ist jedoch schon in Vorbereitung (Art. 55 ter ZGB). Beide Revisionen wurden von der Stiftung Schweizerisches Notariat in die Sachenrechtsrevision eingebracht.

Die öffentliche Beurkundung ist bekanntlich eine qualifizierte Form der Schriftlichkeit, indem ein Rechtsakt vor dem Notar (Urkundsperson) signiert werden muss, um gültig zu sein. Welche Rechtsakte der öffentlichen Beurkundung bedürfen ist Sache des Bundes (Bundeszivilrecht), derweil die eigentlichen Beurkundungsverfahren von den Kantonen geordnet werden (kantonales öffentliches Recht). Diese föderalistische Organisation, welche bis auf weiteres bestehen bleiben wird, verträgt sich mit national und international (leider) konkurrierenden Normen des elektronischen Geschäftsverkehrs schlecht. Im Bereiche des elektronischen Beurkundungswesens ist daher eine einheitliche Lösung der Dinge nicht nur wünschbar, sondern auch notwendig und angesagt.

Auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 55 bis ZGB ist daher zur Zeit eine Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (VeöB) in Ausarbeitung, wobei der SNV daran aktiv mitwirkt.

Im Unterschied zu schriftlichen Dokumenten geniessen öffentlich beurkundete Dokumente eine erhöhte Beweiskraft, indem einfach schriftliche Verträge der freien Beweiswürdigung ausgesetzt sind, derweil öffentliche Urkunden die Rechtsvermutung der Richtigkeit in sich tragen; dies führt zu einer Umkehr

der Beweislast. Liegt eine öffentliche Urkunde im Recht, muss in einem allfälligen Streit vom Kläger der Beweis des Gegenteils erbracht werden (Art. 9 ZGB).

Das OR fröhnt nicht nur dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, sondern auch jenem der Formfreiheit. Das Gültigkeitserfordernis der Schriftlichkeit ist dogmatisch die Ausnahme; eine qualifizierte elektronische Unterschrift respektive eine öffentliche Beurkundung ist nur bei besonders wichtigen Rechtsgeschäften gesetzlich vorgesehen (Beispielsweise Immobilienkaufverträge im Sachenrecht oder Gründung von Gesellschaften im Handelsrecht). Diese Formbedürftigkeiten dienen nicht nur der Beweisrelevanz und der Rechtssicherheit in Grundbuch- und Handelsregistergeschäften, sondern vor allem dem sogenannten Übereilungsschutz. Dieser Übereilungsschutz findet ausserhalb des Notariatswesens und der öffentlichen Beurkundung im Obligationenrecht beispielsweise seinen Niederschlag im Recht des Abzahlungsvertrages; er bedarf der Schriftlichkeit und kann binnen 7 Tagen nach Abschluss widerrufen werden (Art. 16 Bundesgesetz über den Konsumkredit).

Die Anerkennung der digitalen Signatur vereinfacht das Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen zweifellos erheblich und ist geeignet, den Entscheidungsprozess der Vertragsparteien massiv zu beschleunigen und die Unerfahrenheit Vertragsschliessender auszunutzen. Die eidgenössischen Räte haben deshalb gut daran getan, das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung aus Anlass der im November 2009 verabschiedeten Sachenrechtsrevision auf alle relevanten Grundbuchgeschäfte auszudehnen.

Die individuelle Rechtfertigung der öffentlichen Beurkundung liegt nicht nur im Übereilungsschutz, sondern vor allem in der Rechtssicherheit. Die gestützt darauf geführten Register (Grundbuch und Handelsregister) geniessen wie die öffentlichen Urkunden auch den sogenannten öffentlichen Glauben (Art. 9 ZGB); die Inhalte tragen die Rechtsvermutung der Richtigkeit in sich, führen also, wie schon erwähnt zu einer Umkehr der Beweislast; es ist nicht der Beweis der Richtigkeit des Eintrages zu führen, sondern der Beweis des Gegenteils. Die Wirkungen des Institutes der öffentlichen Be-

urkundung und der öffentliche Glaube der Register werden regelmässig unterschätzt. Nach Massgabe der Untersuchungen der Weltbank (2004, Doing Business, Understanding Regulation) resultieren in den USA - die öffentliche Beurkundung ist dort weitestgehend unbekannt, die Registerführung gänzlich – 40 (!) Mal mehr prozessuale Auseinandersetzungen als aus notariell beurkundeten Verträgen, wo die Prozessrate unter (!) 1 Promille liegt (in der Schweiz liegt sie noch deutlich tiefer). Die mit der öffentlichen Beurkundung und der Registerführung verbundene Rechtssicherheit hat also einen hohen wirtschaftlichen und sozialen Wert. Niemand ist gehalten, im Zuge des Erwerbes oder der Finanzierung von Liegenschaften Wert- oder Prozessrisiken zu kalkulieren.

Im Bereiche der öffentlichen Beurkundung ist der Übereilungsschutz also durch die Anerkennung der qualifizierten elektronischen Signatur nicht weiter in Frage gestellt; hingegen stehen nebst den grundsätzlichen technischen Problemen, die hier nicht erörtert werden sollen, rechtliche Sicherheitsaspekte im Vordergrund, indem die qualifizierte elektronische Signatur technisch zwar hinreichend Sicherheit bietet, aber fürs Erste eine persönliche Unterschrift darstellt; es fehlt hier also der Nachweis, dass Sie einer zur öffentlichen Beurkundung berechtigten Person zugeordnet werden kann, was bekanntlich Gültigkeitserfordernis für die Urkunde ist. Überdies erweist es sich als notwendig, dass der Empfänger der Sendung (Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer) überprüfen kann, ob der Signatar berechnete Urkundsperson ist (sogenannte Validierung; die Überprüfung der technischen Gültigkeit der Signatur per se ist ohne weiteres möglich).

Vor dem Hintergrund dieser Notwendigkeiten haben die Schweizer Notare ein elektronisch gestütztes Registersystem entwickelt, das seinen Niederschlag in der eingangs erwähnten VeöB finden soll. Die berechtigten Urkundspersonen werden im Zuge der Ausgabe der Signaturzertifikate in ein schweizerisches Register der Urkundspersonen eingetragen, welches von den Empfängern öffentlicher Urkunden (Grundbuch, Handelsregister, aber auch andere) abgefragt werden kann. Damit ist sichergestellt, dass nicht nur die Identität der signierenden Urkundsperson, sondern

auch deren Berechtigung als Urkundsperson validiert werden kann, und zwar zu jeder Zeit. Das Besondere an der ausgearbeiteten Lösung besteht auch darin, dass die Registerinträge auf der Grundlage einer elektronisch rechtsgültig signierten Verfügung der zuständigen rechtsverleihenden Behörde (meistens kantonale Justizdirektion) generiert werden, die im Register selbst hinterlegt wird und ebenfalls soll abgefragt werden können, womit die Urkundsperson und deren Berechtigung historisiert ist (Rechtsverleihung, Entzug, Erlöschen, Widerruf etc.). Es wird also ein für Urkundspersonen öffentliches Register geschaffen, welches, wie das Grundbuch und das Handelsregister, höchste Verlässlichkeit haben wird.

In einer Vision hat die so gebaute Registerlösung, welche die Rolle, die eine Person spielt und mit der Identität dieser Person verknüpft, Modellcharakter; sie ist generisch und kann auch von anderen Berufsgruppen, deren Tätigkeit sich auf eine von Kanton oder Bund verliehenen Rechtsbefugnis stützt, mitverwendet werden (Geometer, Kreditinstitute, Anwälte, Ärzte, Apotheker etc.). Denkbar ist auch eine Plattform zur Registrierung von Firmenunterschriften. Die Registerlösung ist auch nicht auf eine einseitige Kommunikation beschränkt, sondern als Sicherungs- und Kontrollinstrument für eine Vielzahl von Playern eines Wirtschaftszweiges verwertbar (Justiz, Justizverwaltung, Rechtsinstitute aber auch Gesundheitswesen etc.). Das damit verbundene Rationalisierungspotential liegt nicht nur in der Sicherheit und Übermittlung, Bearbeitung und vor allem Archivierung von Dokumenten; das System erlaubt auch die Anlage und Verwaltung von zentralen Dokumentenarchiven, indem die Zugriffe nicht wie bisher üblich an die Identität einer Person geknüpft sind, sondern an die Rolle, welche die Person spielt. Die Rolle im Verwaltungs- oder Wirtschaftsprozess dauert an, die Person aber wechselt; diverse Rollen haben beschränkten und/oder selektiven Zugriff, andere unbeschränkten.

Diese Lösung ist ausländischen Modellen weit voraus; es liegt nun in den Händen des Bundesamtes für Justiz, diese von den Schweizer Notaren ausgearbeitete und hergestellte Registerlösung zu implementieren.



Mitglied seit 1998

## Psychologieberufe gewinnen an Bedeutung

Die Nachfrage nach verlässlichen psychologischen Dienstleistungen nimmt seit Jahren stark zu. Doch gibt es schweizweit keine hohen und zugleich verbindlichen Standards, die diese sensiblen und gesundheitsrelevanten Tätigkeiten regeln. Soweit solche etwa im Bereich der Psychotherapie überhaupt vorliegen, können auch die kantonalen Standards dazu nicht mehr durchgesetzt werden. Die FSP unterstützt deshalb das Psychologieberufegesetz, das sich derzeit im eidgenössischen Parlament befindet. Damit kann die Nivellierung der Qualitätsvorgaben nach unten gestoppt und gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass die Schweizer Bevölkerung vor unqualifizierten Personen aus EU-Staaten geschützt wird.

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen<sup>1</sup> und Psychologen (FSP) ist der Berufsverband der universitär ausgebildeten Psychologinnen und Psychologen. Sie vertritt über 6'000 Einzelmitglieder, darunter 2'400 Psychotherapeuten, die in 42 Kantonal-, Regional- und Fachverbänden organisiert sind. Die 1987 gegründete FSP ist der grösste Berufsverband sowohl der Psychologie als auch der Psychotherapie in der Schweiz. Sie steht für seriöse, wissenschaftlich fundierte und praktisch erprobte psychologische Dienstleistungen. Mit dem privatrechtlichen Titel «Psychologe/Psychologin FSP» und mit ihren Fachtiteln wie «Fachpsychologe / Fachpsychologin für Psychotherapie FSP» garantiert sie einen hohen Qualitätsstandard, basierend auf einem abgeschlossenen Universitätsstudium in Psychologie auf Masterstufe und bei Fachtiteln auf einer mehrjährigen postgradualen Weiterbildung. Dass die Bedeutung der Psychologieberufe permanent zunimmt, zeigt sich an der

stetig und schnell wachsenden Anzahl von Mitgliedern und Verbänden, die der FSP beitreten. Allein per Juni 2010 möchten 9 weitere Fachorganisationen der FSP beitreten, darunter 7 Psychotherapieverbände.

## Wissenschaftliche Berufe

Die Psychologie ist die Wissenschaft, die das Erleben und Verhalten des Menschen, seine Entwicklung im Laufe des Lebens und die dafür massgeblichen inneren und äusseren Ursachen beschreibt und erklärt. Es handelt sich um eine empirische Wissenschaft, die ihre Theorien und die daraus abgeleiteten Annahmen für die Beantwortung konkreter Fragestellungen mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden prüft. Die Methodik ist überwiegend sozialwissenschaftlich, insbesondere auch quantitativ, in Verbindung mit experimentellem Vorgehen. Deshalb stellen die Statistik und vor allem statistische Testverfahren wichtige Werkzeuge der Psychologie dar.

## Keine geschützte Berufsbezeichnung

Die Menschen erwarten, dass sich hinter der Bezeichnung «Psychologin» oder «Psychologe» eine qualifizierte Fachperson für psychische Belange, für psychische Schwierigkeiten und Krankheiten befindet. Das trifft für die Schweiz bisher leider nicht zu: Hierzulande darf sich jedermann Psychologe nennen und unter diesem Titel «psychologische» Angebote oder gar Therapien vermarkten. Das Fehlen einer einheitlichen, transparenten Regelung der Psychologieberufe hat deshalb primär negative Folgen für Menschen, die eine qualifizierte psychologische Dienstleistung auf dem Markt suchen oder darauf angewiesen sind. Dies ist besonders deshalb stossend, weil, wer psychologische Hilfe sucht, sich häufig in einer psychischen Not- oder Krisensituation befindet, in der die Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Angeboten stark herabgesetzt ist. Alle Menschen, die auf verlässliche psychologische Diagnosen, Gutachten, Auskünfte und Beratungen angewiesen sind, sehen sich heute einem unübersichtlichen Markt mit privaten Labels gegenüber und laufen Gefahr, an ungenügend qualifizierte oder unseriöse Anbieter zu geraten.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Lesbarkeit halber für beide Geschlechter immer die männliche Form verwendet.

Dazu gehören neben eigentlichen Patienten vor allem auch Personen, die sich in psychisch belastenden Lebenssituationen befinden und vorübergehend eine psychologische Beratung oder Unterstützung benötigen. Zum Beispiel bei Paar-, Familien- oder Erziehungsproblemen, bei Arbeitsplatzverlust, beim Tod von Angehörigen oder bei der Konfrontation mit traumatischen Erlebnissen im privaten oder beruflichen Kontext (Notfallpsychologie). Dazu kommen Anpassungs- oder Schulschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen oder komplexe Situationen der beruflichen Neuorientierung oder Reintegration.

### Warten auf das Psychologieberufegesetz

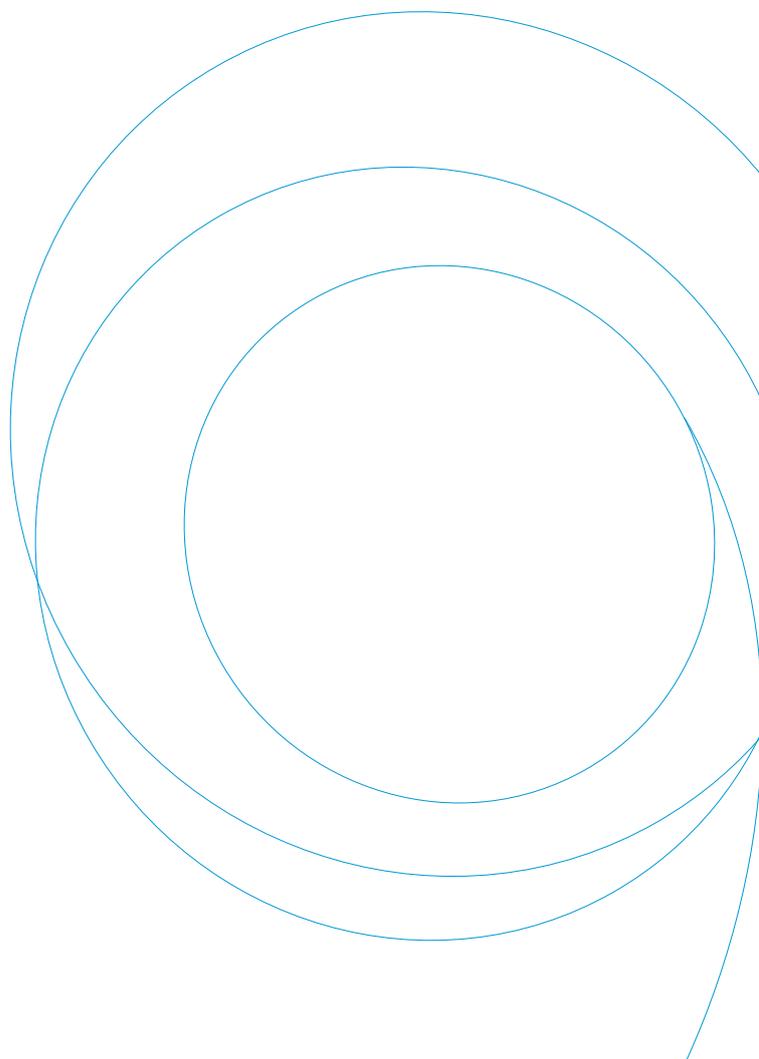
Vor dem Hintergrund des Wildwuchses im «Psychomarkt» ist der Mechanismus des Binnenmarktgesetzes besonders ärgerlich: Das per Juli 2006 verschärfte Gesetz führt dazu, dass auch die vorhandenen hohen Standards der Kantone zum Schutz der Gesundheit gegenüber Personen mit einer Berufsbewilligung aus einem Kanton mit tiefen Qualitätsnormen nicht mehr durchgesetzt werden können. Das Paradebeispiel dazu liefert die psychologische Psychotherapie, die derzeit in 25 Kantonen unterschiedlich geregelt ist. Mit dem **Psychologieberufegesetz**, das sich in den eidgenössischen Räten befindet, können der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Konsumentenschutz sichergestellt werden. Das Gesetz sieht klare, geschützte Berufsbezeichnungen vor und schafft mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln verlässliche Qualitätslabels. Für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes sorgt in erster Linie die schweizweit einheitliche Regelung der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeuten. Für die Sicherstellung eines effektiven Täuschungsschutzes sorgt der vorgesehene Bezeichnungsschutz, wodurch die Patienten und Konsumenten künftig in der Lage sind, schnell und eindeutig zwischen qualifizierten und unqualifizierten Anbietern psychologischer Dienstleistungen unterscheiden zu können. Als grösster Berufsverband aller qualifizierten Psychologieberufe begrüsst die FSP deshalb den Entwurf des Bundesrates zum Psychologieberufegesetz ausdrücklich.

### Psychologieberufe im regulierten Gesundheitsmarkt

Wie sieht es aber bisher aus? Im traditionell stark regulierten Gesundheitsmarkt sind Psychologen in steigendem Masse an der Behandlung und Betreuung psychisch beeinträchtigter und kranker Menschen in der Schweiz beteiligt. Die Regulierung ihrer Berufe ist hingegen unzureichend, widersprüchlich und zudem stark wettbewerbsverzerrend. In der **Psychotherapie** zum Beispiel spielen Psychologen eine zunehmende Rolle in der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beschwerden, dies sowohl im stationären wie im ambulanten Bereich. Im ambulanten Bereich sind rund 3'800 psychologische Psychotherapeuten in eigenen Praxen tätig, die aufgrund einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung Psychotherapie frei praktizieren. Einschlägige Bestimmungen über die Qualifikation und Berufsausübung bestehen zwar in 25 Kantonen, sind aber sehr heterogen und vor dem Hintergrund des verschärfen Binnenmarktgesetzes von 2006 nicht durchsetzbar. Damit vermag der heutige Rechtszustand weder modernen Schutzanforderungen zu genügen, da er den erforderlichen Patienten- und Konsumentenschutz nicht gewährleistet, noch die notwendige Rechtssicherheit zur Ausübung von Psychologieberufen zu schaffen. Auch verhindert er den «regulierten Wettbewerb» unter qualifizierten Leistungserbringern, denn im Gegensatz zu ihren ärztlichen Kollegen sind die psychologischen Psychotherapeuten nicht zum Krankenversicherungsgesetz (KVG) zugelassen. Das obwohl sie im Kernbereich der Psychotherapie die am besten ausgebildeten Fachpersonen sind. Die Zulassung zum KVG ist auch im geplanten Psychologieberufegesetz nicht vorgesehen. Eine indirekte, unbefriedigende Regulierung ist hingegen seit Jahren Praxis: Die Leistungen von psychologischen Psychotherapeuten können als «delegierte Psychotherapie» zulasten der Grundversicherung verrechnet werden, wenn die Psychologen bei einem Arzt angestellt sind, in seinen Räumlichkeiten und unter seiner Verantwortung arbeiten.

## Psychologieberufe ausserhalb des Gesundheitsbereichs

Obwohl psychologische Abklärungen und Behandlungen in allen Berufsfeldern fast immer sensible Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Gesundheit sind, gehört der Grossteil der Psychologieberufe nicht zum Gesundheitsbereich und damit auch nicht zu den traditionell staatlich regulierten Berufen. Die Regulierung dieser Berufe erfolgt durch den Markt. Die Qualität der Ausbildung und die Transparenz gegenüber den Klienten stellen private Berufsverbände wie die FSP sicher. Eine nationale Verbindlichkeit kommt diesen privatrechtlichen Standards allerdings nicht zu, zumal die Schweiz – im Gegensatz etwa zu Deutschland – keine Zwangsmitgliedschaften in Berufsverbänden kennt. Zu den häufigsten Tätigkeiten ausserhalb des Gesundheitsbereichs gehören die Kinder- und Jugendpsychologie, die Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Personal- und Laufbahnpsychologie. Hinzu kommen etwa die Rechts- und Verkehrs- sowie die Sportpsychologie. Psychologen aus unterschiedlichen Gebieten haben sich zudem als Experten für Notfallpsychologie, Opferhilfe oder im Bereich der Gewaltdelikte spezialisiert. Die **Arbeits- und Organisationspsychologie** zum Beispiel ist ein Berufsfeld, das in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Unter dem Eindruck des raschen gesellschaftlichen Wandels sowie beschleunigter und zunehmend spezialisierter Arbeitsprozesse befasst sie sich mit dem Erleben und Verhalten von Menschen am Arbeitsplatz und in der Zusammenarbeit mit anderen Personen. Sie fokussiert sowohl auf die individuellen Gesichtspunkte als auch auf die Verhältnisse und Strukturen in der Arbeitswelt. Ziel ist in der Regel, individuelle Bedürfnisse und organisatorische Tätigkeitsanforderungen miteinander zu verbinden, um nachhaltig den bestmöglichen Output zu erreichen und gleichzeitig die individuelle Gesundheit der Beteiligten zu fördern. In der Schweiz gibt es bisher keine Regulierung der Arbeits- und Organisationspsychologie, und sie ist auch im geplanten Psychologieberufegesetz nicht vorgesehen.



# TREUHAND | SUISSE

Mitglied seit 2005

## Treuhänder sein – Berufsbild im Wandel der Zeit

Die Herausforderungen unserer Zeit werden nicht weniger, das Umfeld wird komplexer und die Veränderungen folgen in immer kürzeren Zeitabständen. Was bedeutet das für ein KMU, speziell für den KMU-Treuhänder? Eine Retrospektive auf die Anfänge und ein Ausblick in die Zukunft vermitteln spannende und lebendige Impressionen.

Den Beruf des Treuhänders kannte man vermutlich schon ab dem zweiten Jahrhundert v. Chr. in Mesopotamien, da dort die buchmässige Verrechnung von Forderungen, die Kontenführung für Einlagen sowie Anleihen, Schecks und Wechsel bekannt waren. Und wahrscheinlich gab es zu diesem Zeitpunkt bereits die ersten Fachpersonen, die sich um solche Angelegenheiten im Auftragsverhältnis kümmerten. Spätestens aber im 13. Jahrhundert, als in Europa die ersten Banken tätig wurden, entwickelte sich auch der Beruf des Treuhänders im ursprünglichen Sinn. In der Schweizer Geschichte ist aber erst ab dem 20. Jahrhundert Gesichertes zu erfahren – zu einem Zeitpunkt, als sich die «Einzelkämpfer» Treuhänder erstmals in Organisationen zusammenfanden.

## Wie es anfang

Verbürgt sind die Gründungen verschiedener Berufsorganisationen im Bereich des Revisionswesens zwischen 1913 und 1923 in der Deutschschweiz. Ebenfalls belegt ist die Gründung einer Treuhand-Gesellschaft 1932 in Sion durch zwei Professoren des Collège de Sion, die aber ihren Geschäften aus naheliegenden Gründen nur während der Schulferien nachgingen. Zur gleichen Zeit waren auch fünf Herren in Genève als Treuhänder tätig: die späteren Gründerväter der Association Genevoise des Experts-comptables AGE im Jahr 1946 – rückblickend die

Geburtsstunde der TREUHAND|SUISSE, des Schweizerischen Treuhänderverbandes. Seit seiner Gründung im Jahr 1963 ist er rasch und stark gewachsen. 2008 in TREUHAND|SUISSE umbenannt, zählt der Verband heute knapp 2000 Einzel- und Firmenmitglieder, organisiert in zwölf regionalen Sektionen.

In der neueren Geschichte hat sich der Berufsstand des Treuhänders seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts einem Wandel unterzogen. Verstand man bis anhin unter der Bezeichnung Treuhänder eine Person, die im Auftragsverhältnis die Buchhaltung führt, Jahresabschlüsse erstellt und die Steuererklärung ausfüllt, handelt es sich heute bei Treuhändern um Generalisten mit Spezialwissen, die sich – aufgrund des stetigen, schnellen Wandels in ihrem Fachgebiet – fortlaufend weiterbilden müssen. Damit die Einzel- und Firmenmitglieder von TREUHAND|SUISSE ihren Klienten tatsächlich ein Fels in der Brandung immer komplexerer unternehmerischer Aufgaben sein können, bietet der Verband ein umfangreiches Netzwerk an. Denn die Treuhänderin und der Treuhänder erbringen nicht einfach Standardberatungen, sondern sie richten sich individuell an den Kundenbedürfnissen aus. Die Entwicklungen der letzten 20 Jahre zeigen die starken Veränderungen im Berufsbild der Branche.

## Treuhänder ist nicht gleich Treuhänder

Nach wie vor ist das Treuhandwesen geprägt von vielen Einzel- und Kleinunternehmen. Der Beruf des Treuhänders eignet sich insbesondere für Menschen mit einer ausgeprägten Dienstleistungsorientierung und der Fähigkeit, den raschen Wandel in unserer Gesellschaft und im Finanzbereich zu adaptieren. Die Berufsbezeichnung «Treuhänder/in» ist grundsätzlich nicht geschützt (Ausnahme Tessin), d.h. jede Person kann sich diesen Titel zulegen. Hingegen sind die Titel Treuhänder mit eidg. Fachausweis, dipl. Treuhandexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte sowie Master in Treuhand und Unternehmensberatung eidgenössisch anerkannte Abschlüsse. Die Schwerpunkte der Ausbildung sind unterschiedlich gewichtet, das Niveau reicht von

einer kaufmännischen Lehre mit Berufsprüfung bis hin zum universitären Abschluss. Ebenfalls bekannt und verbreitet ist der Titel des Immobilienreuhänders. Die Angehörigen dieses Berufsstandes sind in den Bereichen Bewirtschaftung, Verkauf, Beratung, Entwicklung und Schätzung von Immobilien tätig.

## Tragende Säule Bildung

Die altbewährte kaufmännische Lehre für Treuhänder (eidg. Fachausweis für Treuhänder) wurde nach einer ausgedehnten Pilotphase in den 90er-Jahren 2003 durch die neuen Ausbildungsleitlinien (KV Reform) abgelöst. Im gleichen Jahr gründete unser Verband gemeinsam mit dem SVIT (Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder) und der USPI (Union suisse des professionnels de l'immobilier) den Verein OKGT (Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/Immobilien), 2005 stiess auch die Treuhand-Kammer zum Trägerverein. Die OKGT arbeitet seit ihren Anfängen sehr eng mit den Ausbildungsinstituten der TREUHAND|SUISSE zusammen: es handelt sich dabei um die STS AG (Schweizerische Treuhänder Schule AG) mit Sitz in Zürich und um das IREF (Institut Romand des études fiduciaires) mit Sitz in Renens.

Seit jeher konnte an der STS AG die Weiterbildung besucht und der eidgenössische Abschluss TREX«eidg. dipl. Treuhandexperte» erworben werden. Dieses Diplom ist seit 2002 in Deutschland und seit 2003 auch in weiteren EU-Ländern problemlos anerkannt. Ende der 90er-Jahre entbrannte ein heftiger Streit darüber, was Inhalt dieses Lehrgangs sein sollte. Unser Verband vertrat die Auffassung, dass diese Ausbildung KMU- und praxisnah zu erfolgen hat, d. h. Generalisten für KMU auszubilden sind. Die letzten auf dem «traditionellen» Weg ausgebildeten Klassen haben vergangenes Jahr abgeschlossen. Neu verfügt unser Verband seit 2007 über eine Weiterbildung auf Fachhochschulstufe. Das STI AG (Schweizerisches Treuhandinstitut AG) mit Sitz in Zürich bietet in Zusammenarbeit mit der Kalaidos-Gruppe Master-Lehrgänge im Treuhandwesen und eine Passerelle TREX-Master in Treuhand und Unternehmensberatung an. Ab 2010

werden nur noch die Fachhochschulausbildung mit dem Doppelabschluss MAS in Treuhand und Unternehmensberatung sowie TREX angeboten. Die Grundausbildung bei der OKGT bleibt erhalten.

## Engagement für KMU

Die Komplexität finanzieller Angelegenheiten – von der einfachen Buchhaltung bis zur Offshore-Gesellschaft – und die Anforderungen an einen Treuhand-Berater auch in anderen Bereichen wie z. B. Unternehmensorganisation verlangen nach einer exzellenten Grundbildung und lebenslanger Weiterbildung sowie einer gewissen Vertiefung in bestimmten Sachgebieten (z. B. Steuern). Der Treuhand-Generalist wird nicht aussterben. Aber durch die immer spezifischeren Bedürfnisse der Kunden wird eine verstärkte Fokussierung des Treuhänders auf Kernthemen notwendig sein.

Seitens des Staates ist eine verstärkte Kontrolle spürbar, insbesondere im Revisionswesen. Durch die Schaffung der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) im September 2007, welche die Zulassung von Revisionspersonen vornimmt, wurde ein erster solcher Schritt vollzogen. Ebenso nimmt die neu geschaffene FINMA regulatorische Aufgaben im Bereich der Corporate Governance wahr.

Daneben engagiert sich unser Verband immer wieder in verschiedenen Arbeits- und Expertengruppen. Er leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum Wissenstransfer von der Wirtschaft zur Politik – etwa in der Arbeitsgruppe «Neuer Lohnausweis», im bundesrätlichen Konsultativgremium «MWST» oder über die Mitwirkung bei FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.

Mit Einführung der Revisionsaufsichtsbehörde gründete TREUHAND|SUISSE gemeinsam mit der Treuhand-Kammer 2005 die Interessengemeinschaft Wirtschaftsprüfung (IG-WP). In diesem Gremium wurde nebst dem Standard «Eingeschränkte Revision» auch die Anleitung «Qualitätssicherung in kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen» publiziert.

Die beiden praxisorientierten Richtlinien wurden von der Revisionsaufsichtsbehörde genehmigt und dienen Treuhändern als Grundlage für ihre Revisionstätigkeit. Ausserdem erarbeitete die IG Informationsmaterial für KMU zur «Eingeschränkten Revision».

### Selbstregulierungsorganisation SRO

TREUHAND|SUISSE hat bereits im Jahr 2000 eine SRO zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzdienstleistungssektor ins Leben gerufen, um Finanzintermediären des Verbandes die Möglichkeit einer Selbstkontrolle (Revision durch FINMA) zu ermöglichen. Dieses Angebot wird rege genutzt, auch von Finanzintermediären, die nicht Mitglieder unseres Verbandes sind.

Aufgrund der revidierten ASA-Richtlinie 6805 wurde die Branchenlösung Arbeitssicherheit unseres Verbandes 2007 hinfällig (Wegfall der obligatorischen Schulung). Zuvor hatte TREUHAND|SUISSE seit 1999 jedes Jahr mehrere Schulungen in der ganzen Schweiz zu diesem Thema durchgeführt und einen eigenen Experten benannt. Dieser ist noch heute für den Verband tätig und kann bei Fragen kontaktiert werden.

### Die richtige Treuhänderin, der richtige Treuhänder?

Wer Wert auf Treuhandkompetenz legt, sollte darauf achten, dass die entsprechende Fachperson einem Branchenverband angeschlossen ist: Unter TREUHAND|SUISSE sind Treuhänderinnen und Treuhänder zusammengeschlossen, die als fachlich versierte, vertrauenswürdige und unternehmerisch denkende Generalisten an der Seite ihrer KMU-Kundschaft stehen und die durch den Verband zur steten Weiterbildung verpflichtet werden. Im Weiteren stellt eine Standeskommission sicher, dass die Berufsstandards eingehalten werden, und der Beitritt ist mit der Verpflichtung verbunden, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Entwicklung im Treuhandwesen geht klar in Richtung einer Trennung zwischen Allgemeinpraktikern und Spezialisten mit unterschiedlichen

Schwerpunkten. Denn um erfolgreich ein Geschäft zu führen, benötigt man nebst dem fachlichen Know-how auch ein umfangreiches Wissen bezüglich Betriebswirtschaft, Unternehmensführung und nicht zuletzt auch der rechtlichen Grundlagen. Damit sind KMU oft überfordert, und sie suchen Unterstützung bei einem oder mehreren Experten. Beratung aus verschiedenen Quellen und von diversen Sachverständigen führt aber nicht immer zum Ziel. Als ausgewiesener Generalist kann der Treuhänder hier eine entscheidende Drehscheibenfunktion übernehmen. Seine wichtigste Kernkompetenz ist abzuschätzen, wo ein zusätzlicher Spezialist (z. B. MWSt-Experte) zugezogen werden muss. Ausserdem behält er den Gesamtüberblick – auch im Dschungel der staatlichen Regulierungen – und kann damit die Beratungskompetenz erhöhen.

Soll die Qualität der Treuhand-Dienstleistungen auch inskünftig sichergestellt sein, müssen all diese Entwicklungen sorgfältig beobachtet werden: Die Gefahr einer Überregulierung der Treuhandbranche, der Treuhänder und der KMU ist nicht von der Hand zu weisen. Hier gilt es, im bewährten Sinn auch der Wirtschaftsdachverbände und des Schweizerischen Verbandes Freier Berufe, Gegensteuer zu geben – vorsichtig, aber dezidiert.



1963



1998



2008



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Mitglied seit 2006

## Vermögen in guten Händen

VSV-Präsident Jean-Pierre Zuber über die Tätigkeit des unabhängigen Vermögensverwalters, das VSV-Gütesiegel und die Herausforderungen der Branche.

Kürzlich stand ich wieder einmal im Käseladen in meinem Heimatdorf, wo mir der Käser meinen Wunsch von den Augen ablas und einen wunderbar tränenenden Emmentaler präsentierte. Der perfekt ausgereifte Bagnes hatte es mir auch angetan, und als er mir seinen Trüffel-Brie empfahl, wurde ich sofort schwach.

Nach dem Gespräch wurde mir wieder einmal klar, wieso ich an meinem Beruf als unabhängiger Vermögensverwalter so viel Freude habe. Mein Dorfkäser pflegt seinen Käse mit viel Sorgfalt und Liebe im eigenen Keller und lässt ihn dort ausreifen. Das ist harte Arbeit, aber das Resultat zeigt, dass es sich lohnt. Was für ein Unterschied zur plastikverpackten Dutzendware im Supermarkt!

Liebe zur Sache und zu seinem Beruf, profunde Sachkenntnis, Erfahrung, ein gewisser Berufsstolz – das ist die eine Hälfte der Eigenschaften, die einen unabhängigen Vermögensverwalter auszeichnen. Die Nähe zu seinen Kunden, die Bereitschaft und die Flexibilität, auf deren individuelle Bedürfnisse und Vorlieben einzutreten, bilden die andere Hälfte.

## Unabhängige Vermögensverwaltung liegt im Trend

Die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre hat gezeigt, dass sich diese Sicht unseres Berufes zunehmender Beliebtheit erfreut. Und dies sowohl von Seiten der Kunden, als auch von Seiten der Anbieter. Die Kunden suchen nach personalisierter Betreuung, auf ihre Situation zugeschnittenen spezifischen Lösun-

gen und nach einem verlässlichen Partner, mit dem sie eine langjährige Beziehung aufbauen können.

Auf der Anbieterseite haben nicht zuletzt die verschiedenen Erschütterungen in der Bankenwelt zahlreiche Berater dazu ermuntert, sich als selbstständige Vermögensverwalter zu versuchen. So ist die unabhängige Vermögensverwaltung zu einem wichtigen Pfeiler des Schweizer Finanzplatzes herangewachsen.

Unabhängige Vermögensverwalter werden heute von den Banken sowohl als Produktvertreiber als auch als Lieferanten von Depotgeldern heftig umworben. Als Gewerbler der Branche gewährleisten sie eine dichte Präsenz in der Fläche, ein diversifiziertes Angebot sowie die konstante Verfügbarkeit für den Kunden. Die Grossen der Branche hingegen sind stark in der Transaktionsabwicklung, der Bereitstellung komplexer Systeme oder etwa in der Finanzanalyse. Daraus könnte sich eine äusserst fruchtbare Arbeitsteilung ergeben.

## Bedeutende Wertschöpfung

Gemäss einer Studie von BNP Paribas aus dem Jahr 2008 betreuen zurzeit rund 3000 unabhängige Vermögensverwalter etwa 650 Milliarden Franken, mehr als ein Sechstel aller in der Schweiz angelegten Gelder. Um die 9600 Personen arbeiten in der Branche und erbringen jährlich eine geschätzte Wertschöpfung von 4 Milliarden Franken.

Die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen sind Kleinbetriebe mit bis zu fünf Mitarbeitenden. Aus einer 2007 von Stefan Schmid am Institut für schweizerisches Bankwesen der Universität Zürich publizierten Diplomarbeit geht hervor, dass die unabhängigen Vermögensverwalter rund 47 Prozent inländische und 53 Prozent ausländische Kunden betreuten. In der Westschweiz und im Tessin ist der Anteil ausländischer Kunden höher als in der Deutschschweiz.

Die Vorteile, die die Kunden bei uns unabhängigen Vermögensverwaltern nachfragen, sind vielfältig und bestimmen unser spezifisches Berufsprofil:

- **Vertrauenswürdigkeit:** Sie beruht auf der persönlichen gegenseitigen Kenntnis und auf der Zuverlässigkeit des Vermögensverwalters.
- **Profunde Sachkenntnis:** Nur wer über ausführliche und aktuelle Kenntnisse über die Finanzmärkte, ihre Mechanismen und Werkzeuge verfügt, ist glaubwürdig.
- **Unabhängigkeit:** Der unabhängige Vermögensverwalter ist nur seinem Kunden verpflichtet und niemandem sonst. So kann er die Anlageentscheide für seinen Kunden objektiv nach den tatsächlichen Vorteilen für diesen ausrichten.
- **Diskretion:** Die Rede ist hier nicht nur vom Bankkundengeheimnis, das für alle in der Branche gilt. Die Wahrung von Berufsgeheimnissen und der Vertraulichkeit ist in einem kleinen, überblickbaren Unternehmen besser zu gewährleisten als in einem grossen Apparat.
- **Kontinuität:** Ein Kunde wünscht sich eine langjährige Beziehung zum gleichen Berater. Nur so ist zu erreichen, dass beide Seiten verstehen, wie der andere «tickt». In grossen Institutionen ist dieses Ziel wegen Beförderungen, Versetzungen, Reorganisationen oder Stellenabbau oft schwer zu erreichen. Ein unabhängiger Vermögensverwalter wird sein Geschäft meist bis zum Pensionierungsalter oder darüber hinaus führen und es danach familienintern übergeben oder einen externen Nachfolger sorgfältig einarbeiten. So sind denn auch Geschäftsbeziehungen nicht selten, die über mehrere Generationen hinweg dauern.
- **Umfassende Dienstleistungen:** Es gibt zwar auch unter unabhängigen Vermögensverwaltern zunehmend eigentliche Spezialisten – etwa für nachhaltige Vermögensanlagen oder für spezielle Finanzprodukte – doch ist unseren Kunden gemeinsam, dass sie von uns eine umfassende Betreuung erwarten. «Unmöglich» darf nicht zum Vokabular eines unabhängigen Vermögensverwalters gehören.

Wer diese «unique selling propositions» unabhängiger Vermögensverwaltung betrachtet, sieht schnell auch, wo die wichtigsten Veränderungen der vergangenen Jahre und die grössten Herausforderungen für die Zukunft liegen.

### Gütesiegel unerlässlich

Die Zeiten, in denen jeder, der sich in der Finanzwelt einigermaßen auskannte, eine Tätigkeit als unabhängiger Vermögensverwalter aufnehmen konnte, sind definitiv vorbei. Der Kunde will heute die Gewissheit haben, dass er sein Eigentum nicht irgendeinem Scharlatan anvertraut. Er will sicher sein, dass sein Vermögensverwalter seriös ist und sauber arbeitet. Die Zugehörigkeit zum Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) stellt ein eigentliches Gütesiegel dar, verlangt doch der VSV die strikte Einhaltung anspruchsvoller Standesregeln.

1999 wurde der VSV zu einer offiziell von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht – FINMA) anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO). Die Standesregeln und die Kontrolle durch die SRO wurden in den letzten Jahren wiederholt der Entwicklung angepasst und zunehmend verschärft. Gefordert ist heute eine höhere Transparenz. Dies gilt insbesondere bezüglich der Offenlegung möglicher Interessenkonflikte. Die SRO des VSV kontrolliert die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und seit 1. Oktober 2009 auch die Einhaltung der von der FINMA definierten Mindeststandards.

Kontrolle ist das eine; die Menschen dabei zu unterstützen, Fehler zu vermeiden, ist jedoch mindestens ebenso wichtig. Genau dies tut der VSV, indem er für seine Mitglieder ein breites Angebot von Aus- und Weiterbildungskursen in den verschiedensten relevanten Disziplinen organisiert. Dieses Angebot wurde, entsprechend der zunehmenden Komplexität der Finanzmärkte und -transaktionen in den letzten Jahren, stetig ausgebaut.

### Risiko überbordender Bürokratie

So nötig eine wirksame Kontrolle ist, so unerlässlich ist es, inflationäre Kontrollbürokratie zu vermeiden. Es gab in jüngster Zeit immer wieder Stimmen, die dem Irrtum frönten, mit der Aufblähung der Kontrollapparate und der Multiplizierung von Kontrollverfahren werde die Welt besser. Der direkteste Weg, dies zu vermeiden, führt über einen aktiven Einsatz für die Gestaltung der Selbstkontrolle und eine zuverlässige Führung derselben. Diesen Weg geht der VSV konsequent und mit sichtbarem Erfolg.

Doch auch eine massvolle Kontrolle kostet und verschlingt Ressourcen. Dies bekamen und bekommen die unabhängigen Vermögensverwalter immer mehr zu spüren. Für kleine Firmen geht die Belastung daraus heute schon an die Grenze des Tragbaren. Übertreibungen könnten einen Teil der gewerblichen Finanzbranche ernsthaft gefährden. Dass dies nicht erwünscht ist, muss nach den Problemen der ganz Grossen wohl nicht weiter begründet werden. Für Kleine bieten sich als Ausweg allenfalls Kooperationen und Schulterschlüsse zur Erzielung von Skaleneinsparungseffekten. Damit riskieren sie aber auch, einen Teil ihrer spezifischen Vorzüge zu verlieren.

### Vernetzungen nötig

Das Bedürfnis der Kunden nach persönlicher Beratung und Betreuung nimmt zu. Alles aus einer Hand anbieten zu wollen, ist eine verführerische Falle. Der unabhängige Vermögensverwalter muss nicht alles können, aber sehr vieles kennen. Er soll zur rechten Zeit die Besten ihres Faches beiziehen können, wenn es zum Beispiel um komplexe Erbschaftsfragen, Steuerberatung, Firmengründungen oder komplexe internationale Geschäfte geht. Er braucht also ein sehr vielseitiges Netzwerk, um allen Bedürfnissen seiner Kundschaft entsprechen zu können. Dieser Trend wird sich in Zukunft weiter verstärken.

Bleibt als zentrale Herausforderung für unsere Branche der versperrte Zutritt zur Kundschaft im Ausland, insbesondere der europäischen. Einem unabhängigen Vermögensverwalter ist es nur un-

ter erschwerten Bedingungen und oft gar nicht möglich, von der Schweiz aus in der EU domizillierte Kunden zu betreuen. Er könnte seine vollen Dienstleistungen mit einer Niederlassung im Land des Kunden anbieten; an die Errichtung einer solchen werden jedoch derart hohe Anforderungen gestellt, dass dies meist ausser Reichweite liegt.

Im Zeitalter der freien Zirkulation von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalströmen eigentlich ein inakzeptabler Zustand. Und ein für die Schweiz besonders nachteiliger, ist unser Land doch wegen seiner Ressourcenarmut seit Jahrhunderten darauf angewiesen, seine Leistungen im Ausland zu verkaufen. Diese Exporttätigkeit ist für unsere Volkswirtschaft von vitalem Interesse. Der Binnenmarkt allein wäre viel zu klein, um nachhaltig eine tragfähige Basis zu bilden. Aber auch das Ausland hat immer von der Exportorientierung der Schweiz profitiert, sei es in Form produktivitätssteigernder Investitionsgüter, wirksamer Medikamente oder schweizerischer Direktinvestitionen.

### Zugang zum Ausland muss kommen

In Zeiten, in denen die Schweiz anderen Ländern zahllose Konzessionen machen muss, wäre es nichts als vernünftig, die Beseitigung anachronistischer Handelshemmnisse zu verlangen. Das Geschick und die Hartnäckigkeit der verschiedenen behördlichen Verhandlungsdelegationen sind hier gefragt, aber ebenso intensive Kommunikations- und Lobbyingtätigkeit, mittels welcher unseren Partnerländern erklärt wird, inwiefern sie von schweizerischen Leistungen – ganz speziell auch Finanzdienstleistungen – selbst erheblich profitieren.

Zurück in mein Heimatdorf. Einige meiner guten Freunde betreiben dort Hotels. Und sie sind damit seit Jahren erfolgreich. Nicht mit der Zugehörigkeit zu einer anonymen grossen Kette mit austauschbaren Häusern. Sondern mit ihrer besonderen Atmosphäre, der hohen Qualität ihres Hauses und der sehr persönlichen Betreuung der Gäste. Genau wie die unabhängigen Vermögensverwalter!



Foto / Photo: Reinhard Zimmermann, Adliswil, © SIA

Layout

Druck / Impression

Fotos / Illustrations

k+k visuelle gestaltung, Bern

Paul Bütiger AG, Biberist

FMH - pharmaSuisse - IGS - SIA -

GST/SVS - SSO - SCG/ASC - FSP





freie berufe  
professions libérales  
libere professioni  
professiuns libras

